12

Beantwortung

der

zu Berlin erschienenen

Betrachtungen

über das Recht der Bayerischen

Erbfolge

1778.

1 7 7 8.

12

Beantwortung

der

zu Berlin erschienenen

Betrachtungen

über das Recht der Bayerischen

Erbfolge

1778.

1 7 7 8.

Bemerkungen

12

Beantwortung

der

zu Berlin erschienenen

Betrachtungen

über das Recht der Bayerischen

Erbfolge

1778.

1 7 7 8.

12

Beantwortung

der

zu Berlin erschienenen

Betrachtungen

über das Recht der Bayerischen

Erbfolge

1778.

1 7 7 8.

Erinnerung.

Da der Herr Verfasser dieser Betrachtungen alle bey diesem Successionsfalle einschlagende Gegenstände und Ereignisse auf eine geflissentliche und ganz eigene Art zusammengedrängt hat, um entweder den Ruhm einer außerordentlichen Kürze zu erhalten, oder aber eines mit dem andern so zu vermischen, damit sich der Leser dabey gleichsam wie in einem Wirbel verliere, so wird man es dem Verfasser der gegenwärtigen Beantwortung hoffentlich zu

Gute halten, wenn seine Gegenschrift gegen alle Vermuthung etwas weitläuftiger ausgefallen ist.

Wenn man eine gerechte Sache gegen unleidentliche Verdrehungen zu vertheidigen unternimmt, so lasse ich einen jeden, der den Stoff kennet, und zugleich patriotisch denket, von selbst urtheilen, wie schwer es sey, bey manchen Stellen bloß der Kürze wegen abzubrechen.

Wenn es dem Herrn Verfasser beliebig gewesen wäre, seine Betrachtungen in gewisse Absätze und §phos einzutheilen, so würde ich, um die Kosten zu ersparen, die Beantwortung allein ohne Beydrückung der Gegenschrift geliefert haben. Da aber dieses demselben nicht gefällig war, so wurde man der Deutlichkeit wegen bemüssiget, auch die besagte Betrachtungen in ihrem vollen Inhalte beyzudrucken, und mit der Beantwortung den Sätzen des Herrn Verfassers von Schritt zu Schritt zu folgen, um allen dabey einschlagenden Gegenständen das behörige Licht zu geben.

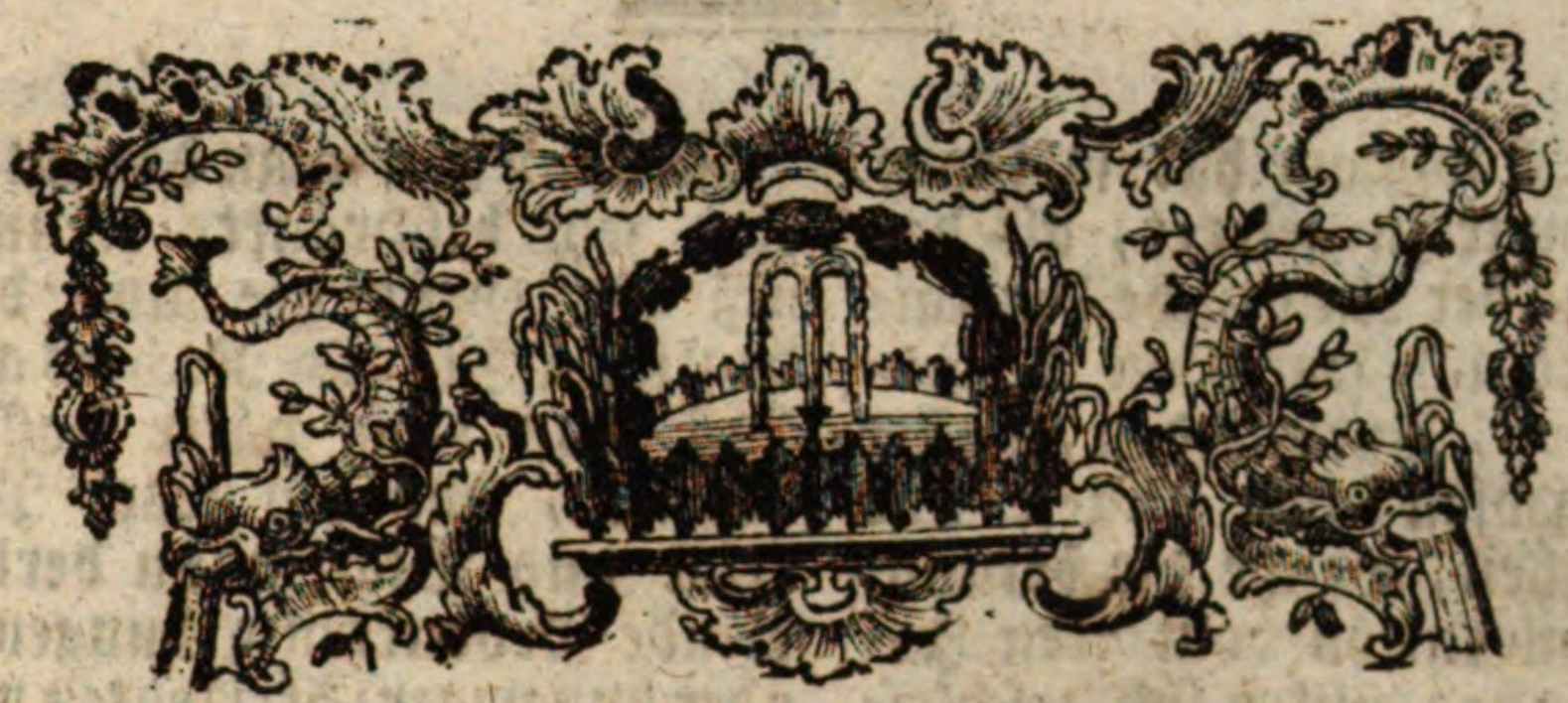

Betrachtungen

über das Recht der Bayerischen Erbfolge 1778.

Antwort

auf diese Betrachtungen.

Seit dem der letzte Kuhrfürst von Bayern Maximilian Joseph den 30ten December 1777. ohne Leibes-Erben verstorben, und mit ihm der Wilhelminische Manns-Stamm ausgegangen, ist über die Erbfolge zu dessen hinterlassenen Ländern, vieles partheyisch und weitschweifig, aber wenig mit Zusammenhang, Zuverlässigkeit und Ueberzeigung geschrieben worden. Sowohl das politische als ge-

Unter den Schriften, welche seit dem Tode des lezten Kuhrfürsten von Bayern bis zur Ausgabe der unpartheyischen Gedanken im Druck erschienen sind, ist mir keine weitschweifige zu Gesicht gekommen; partheyisch aber waren sie durchgehends, wie der Verfasser dieser Betrachtungen wohl anmerket; denn sie hatten durchgehends die Absicht sich den Gerechtsamen des Erzhauses Oesterreich entgegen zustellen.

lehrte Publicum hat so lange im Dunkeln geirret, als der Grund der Ansprüche des kaiserl. königl. Hofes an Nieder-Bayern, einem jeden, ausser den Höfen von Wien und München, welche die bekannte Convention vom 3ten Januar 1778. unter sich geschlossen, unbekannt war. Da aber nunmehro derselbe in einer Privat-Schrift, die den Titul führet: Unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succession in die von dem verstorbenen Kuhrfürsten Maximilian Joseph zurückgelassene Länder und Güter entdecket ist, und sowohl der berufene Lehenbrief Kaiser Sigismunds, als ein Vertrag vom 10ten und 21ten Mart. 1426. worinnen das Lehen von Nieder-Bayern dem Erzhause Oesterreich verschrieben seyn soll, darinn obwohl sehr verstümmelt bekannt gemacht worden, so kann nunmehro ein jeder, der in der Geschichte und dem Staatsrecht von Deutschland bewandert ist, davon urtheilen. Eine Privat-Person will suchen, diese ganze wichtige Streitsache auf einige Hauptsätze, die allen, der Verfassung von Deutschland kündigen, bekannt sind, und nöthigen Falls

Zugleich traf man darinnen eine sehr beschränkte Kenntniß der Geschichte und des deutschen Staats-Rechtes an, daß man billig hätte hoffen können, daß ein jeder Patriot und Bidermann derley elende Produkten gedungener oder hungriger Skribenten mit Verachtung von sich werfen und sich mit dem Gedanken beruhigen werde, daß der Kaiserl. Königl. Hof mit dem Kuhr-Pfälzischen über die beyderseitigen Ansprüche einen Vergleich geschlossen habe, und durch die glückliche Einverständniß alle jene Anstände gehoben worden seyn, welche in so weit nur immer ein nach Billigkeit denkender Politiker hat aussehen können, die Ruhe des deutschen Reiches zu stören vermögend gewesen wären.

Da aber dennoch diese obgleich ohne Zusammenhang, Zuverlässigkeit und Ueberzeugung geschriebene Bruchstücke theils wegen Mangel hinlänglicher Staats- und historischer Wissenschaft, theils aber durch geflissentliche Unterstützungen und unächte Vorspiegelungen solcher Personen, denen das Publikum eine mehrere Kenntniß zutrauen

ausführlicher bewiesen werden können, zu bringen.

en sollte, hie und da einen Eindruck zu machen schienen, so hat sich der Verfasser der unpartheyischen Gedanken bewogen gefunden, alle bisher wegen der Bayerischen Successionssache aufgeworfene Fragen in einer eben nicht weitschweifigen Druckschrift, in ein näheres Licht zu stellen, und seine in dieser wichtigen Angelegenheit gesammelte Kenntnisse dem politischen und gelehrten Publikum mitzutheilen. Derselbe konnte freylich voraussehen, daß wenn nach der Eintheilung des gegenwärtigen Herrn. Verfassers das Publikum sich wesentlich in das politische und gelehrte theilet, und jenes ohne diesem, wie itzo die Erfahrung lehret, bestehen kann, die bemeldte Druckschrift zwar bey dem letzteren, niemals aber bey dem ersteren einen Dank verdienen werde.

In den gegenwärtigen Betrachtungen aber wird von dem Verfasser auch das — in der Geschichte und dem Staatsrechte von Deutschland bewanderte Publikum aufgefodert, und eine förmliche Widerlegung der in den unpartheyischen Gedanken enthaltenen Sätze angegangen.

Da der Herr Verfasser sich hier als eine Privatperson darstellet, so wird es mir erlaubet seyn, meine unpartheyische Gedanken über seine Betrachtungen zu eröfnen.

Die erste Hauptfrage ist ohne Zweifel: Wer hat das wahre und nächste Recht zu der Erbfolge der Bayerischen Länder überhaupt, oder zu derselben einzelnen Theilen?

Ein jeder dem die Verfassung von Deutschland bekannt ist, wird hier mehrere Hauptfragen wohl von einander unterscheiden; je nachdem die Zeit, die Gattung und die Eigenschaft der von dem Bayerischen Hause erworbenen und besessenen Länder und Güter himmelweit unterschieden sind. Denn

Die erste Frage betrift jene Reichs-Lehen, welche das Bayerische Haus in jenen Zeiten besessen hat, als sich dasselbe in das Pfälzische- und Bayerische abtheilte.

Die zweyte Frage geht auf diejenigen Reichslehen, welche das Bayerische Haus nach der erfolgten Absonderung von dem Kuhrpfälzischen für sich erworben und empfangen hat.

Die dritte Frage hat jene Lehen zum Gegenstand, welche das Bayerische Haus von anderen Reichsständen entwe-

der

der als Mann- oder auch zugleich als Weiberlehen erhalten hat.

Die vierte Frage endlich besteht darinnen: wer in den eigenthümlichen oder Allodial-Gütern das Recht zur Erbfolge habe?

Ein jeder wird ohne weitere Erinnerung von selbst ermessen, daß nach diesem Unterschiede der Güter auch die Frage von der Erbfolge entschieden werden müsse, und ohne grösster Verwirung alle diese Gegenstände nicht in eine Frage gebracht, noch weniger einerley Entscheidungsgrund annehmen können.

Diese Frage entscheidet sich am besten aus der Historie der Häuser Pfalz und Bayern, und aus der hiebeygefügten (Nro. 1.) leicht erweißlichen Stammentafel dieser beyden Häuser. Nach solcher stammen die Häuser Pfalz und Bayern von einem gemeinschaftlichen Stammvater herr, nämlich von Otto, Grafen von Scheyern und Pfalzgrafen von Wittelsbach, welchen Kaiser Friederich I. nach der Aechtung Herzog Heinrichs von Sachsen und Bayern,

Wenn die Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater allein hinlänglich wäre, um das Erb- und Lehensfolgs-Recht eines Hauses zu begründen, so würde allerdings die Stammtafel der beyden Häuser Pfalz und Bayern einen entscheidenden Beweis ausmachen. Da aber nach klarer Vorschrift der deutschen Lehensgesetze sich die Erbfolge in den Lehen nur von dem Vater auf den Sohn erstrecket, und wenn mehrere Söhne vorhanden sind, und

deren

das diesen abgenommene Herzogthum Bayern im Jahr 1180. zum Reichsmannlehn verliehen. Sein Sohn Ludwig und sein Enkel Otto II. brachten die Pfalzgrafschaft am Rhein dazu. H. Otto II. ältester Sohn, Ludwig der Strenge, stiftete die Linie von Ober-Bayern und der Pfalz, und der jüngere, Heinrich, die von Nieder-Bayern, welche im Jahr 1340. ausgieng.

deren alle, samt ihren Nachkommen, an der Lehensfolge Theil haben wollen, nur allein die Beybehaltung eines gemeinschaftlichen Besitzes den Grund einer wechselseitigen Lehensfolge ausmachet, folglich auch, wenn zwischen ihnen eine Theilung vorgeht, und jeder seinen Antheil für sich allein zu Lehen empfängt, diese wechselseitige Lehensfolge aufhöret, so werden ganz andere Beweise erfordert, wenn man die Erbfolge des Kuhr-Pfälzischen Hauses in die Bayerische Lande behaupten will.

Ich finde nicht nothwendig, die erstgemeldten Grundsätze der deutschen Lehensfolge weitläuftig zu erweisen, indem eine eben itzo im Druck erschienene Schrift unter dem Titul: die Rechte der Tod-Theilung in ihrer Wirkung auf das jüngsthin erledigte Herzogthum Nieder-Bayern in einem Sendschreiben eines deutschen Rechtsgelehrten an seinen Freund entworfen, die Materie so gelehrt als gründlich ausgeführet hat. Es wird also genug seyn den folgenden aus den Gesetzen und dem Herkommen geschöpften kur-

zen Zusammenhang für dermalen hier beyzusetzen.

In dem sogenannten Schwabenspiegel ist c. 43. folgendes Gesetz enthalten: es erbet niemand Lehen, wenne der Vater uff den Sun, das haissent erbelehen und Lehenserben. Kraft dieses Gesetzes hat Kaiser Ludwig der IV. die vom Graf Wilhelm dem IV. von Holland, welcher A. 1345. ohne Leibeserben verstarb, besessene Reichslande als eröfnete Reichslehen eingezogen, ungeachtet Johann von Beaumont der zweyte Sohn des ersten Erwerbers Grafen Johann noch am Leben war. Und dieses nach dem Ausspruche der Reichsstände selbst, wie solches Johann de Becka, welcher in den damaligen Zeiten lebte, in Chron. Episc. ultraject. & comitum Hollandiæ p. 108. in folgenden Worten berichtet: Ludovicus Imperator audita jam nece Wilhelmi Comitis pro tribunali sedens in ornamentis imperialibus exquisivit æquirectam justitiam a plerisque romani regni principibus, quorum *dictante sententia* decretum est, quod Hollandiæ principatus Romano vacet imperio, pro eo, quod

Wil-

Wilhelmus Comes absque Liberis deceſſit a ſeculo.

Eben dieſer Kaiſer hat auch das Kuhrfürſtenthum und die Markgrafſchaft Brandenburg nach dem unbeerbten Tode Waldemars des II. im Jahre 1342. ſeinem Sohne Ludwigen dem ältern ohne aller Rückſicht auf die von dem erſten Erwerber abſtammende Askaniſche Linien, Sachſen und Anhalt, als ein eröfnetes Reichslehen mit Beiſtimmung aller Reichsſtände übergeben. Die Lehenbriefe beim Ludwig Relig. Manuſcript. T. II. 270. 274. **ſind der deutlichſte Beweis. Es heißt darinnen** Principatus & Marchia Brandenburgenſis — — quæ morte claraæ memoriæ quondam Waldemari Marchionis Brandeburgenſis principis noſtri chariſſimi, qui absque heredibus masculis & præmiſſorum feudorum capicibus de medio eſt ſublatus, ſicut ipſa in feudum a ſacro tenuit imperio ad nos fuerunt & imperium jure feudi devoluta.

Da alſo die Lehensfolge ſich nur von dem Vater auf den Sohn er ſtrekte, ſo war für die Agnaten und Seitenverwandte kein anderes

res Mittel übrig als einen unzertrennten Besitz des Lehens beyzubehalten und also gleichsam nur für eine Person des Vasallen zustehen. So lang diese dauerte, war die gemeinschaftliche Erbfolge keinem Zweifel unterworfen, sobald aber dieser Gesammtbesitz durch eine förmliche oder so genannte Tod-Theilung gebrochen wurde, mußte auch die wechselseitige Erbfolge aufhören. In diesem Verstande wird daher in den deutschen Lehensgesetzen (Schwabenspiegel 65.) ausdrücklich geordnet: wenn sy aber das Gut unter sich geteyllent, so hat ir chainer an des anderen Gut nicht, und stirbt ihr einer on Lehenserben desselben Tail ist dem Herren ledig worden. Woraus also das deutsche Sprichwort entsprungen ist Theilung bricht Erbe.

Der ungenannte Verfasser der obgedachten Schrift: die Rechte der Tod-Theilung ꝛc. hat die Observanz dieses Lehensgesetzes durch verschiedene Beyspiele treflich erläutert, und obgleich deren noch mehrere beygesezt werden könnten, so würde es doch überflüssig seyn, bey einem von so vielen grossen Gelehrten als

rich-

richtig anerkannten Satze sich länger aufzuhalten. Wo ich nur noch beyzufügen habe, daß man hoffentlich jenen Irrwahn abgeleget haben werde, als wenn die obgedachten deutschen Gesetze nicht mehr in Gebrauche sondern von den Longobardischen verdrungen worden wären. Die Beweise welche Schrötter in dem Versuche einer Oesterreischen Staats-Geschichte II. Anhang aus des Estors, Schilters, Senkenbergs 2c. Schriften gesammelt und mit vielen Zusätzen vermehret hat, lassen keinen Zweifel hierinnen übrig.

Wenn man die von dem Herrn Verfasser angezogene erstere Theilung, welche sich zwischen den Söhnen Otto des II. Ludwigen dem Strengen und Heinrichen im Jahre 1255. ergeben hat, und wodurch der erstere die Pfalzgrafschaft am Rhein und einen kleinern Theil von Bayern unter dem Namen von Ober-Bayern, dieser aber die übrigen Distrikte des Bayerlandes unter dem Namen eines Herzogthums von Niederbayern erhalten haben, nach den vorgemeldten Grundsätzen untersuchet, so ergibt sich daraus ganz klar, daß diese

Thei-

Theilung von einer solchen Gattung gewesen sey, welche die Gestalt einer wahren Todtheilung gehabt, und daher den gemeinschaftlichen Besitz mithin auch alles wechselseitiges Erbe gebrochen habe.

Man würde sich sehr irren, wenn man die heutige Gränzen von Ober- und Niederbayern mit jenen, welche in dieser Theilung ausgemässen worden, für einerley halten wollte. Noch zur Zeit ist zwar das eigentliche Theilungs-Instrument nicht bekannt gemacht worden; es erhellet aber aus dem Chron. Bavar. ex Schedis Gewoldi beym Oeffel Script. rer. Boic. T. I. p. 339. daß zu dem Herzogthum Niederbayern nicht nur alles was zwischen Oesterreich und Böhmen, sondern auch die wichtigsten Oerter auf dem Nordgau gehöret haben.

Daß nun die vorgedachte Theilung eine wahre Todtheilung gewesen, ergibt sich sowohl aus dem merkwürdigen Umstande, daß dem Herzoge Heinrich der Namen eines Herzogs in Bayern ausdrücklich in dem Theilbriefe be-

tun-

dungen worden, und dieser auch nicht geschehen lassen wollte, daß sich sein Bruder dieses Titels bediene, wovon Aventin. Ann. Boic. l. VII. C. 9. n. 8. c. 11. n. 2. nachgesehen werden mag, als auch aus einer Menge anderer Urkunden, in welchen jedes Haus für sich allein Schanknisse, Stiftungen, Lehen, Verpfändungen ꝛc. veranstaltete.

Da also erwiesener massen die gemeldte Theilung zwischen Ludwig dem Strengen und Heinrich eine wahre Todtheilung gewesen ist, so ist es auch von selbst begreiflich, das Kaiser Ludwig der IV. bey dem Anno. 1340. erfolgten Ausgange der Henricianischen Linie sich eben jener Reichssätze bedienet habe, vermöge deren derselbe nach dem Beyrathe der Reichsstände Anno 1324. das Kuhrfürstenthum Brandenburg und Anno. 1345. die Reichsprovinzen Holland, Seeland ꝛc. als eröfnete Reichs-Lehen eingezogen, und auf seinen Mannsstammen übertragen hat.

Ludwig des Strengen Söhne, Pfalzgraf Rudolph, und Ludwig Herzog in Bayern,

Der Herr Verfasser irret sehr, wenn er glaubet, daß der Paviische Vertrag eine

Fol-

der nachmals Kayser worden, sind die Stifter; der erstere, des noch blühenden Pfälzischen Hauses, oder der Rudolphinischen Linie, und der letztere, von dem nunmehro erloschenen Bayerischen Mannsstamme, welchem man nachhero den Namen der Wilhelminischen Linie gegeben. Sie theilten sich die Staaten ihres Vaters in den Jahren 1310. und 1313. und diese Erbtheilung wurde im Jahr 1329. durch den zu Pavia zwischen Kayser Ludwig und seines verstorbenen Bruders Rudolph Söhnen errichteten (N. II.) Vertrag, wovon ein Auszug hier beygefüget ist, dergestalt erneuert, daß ersterer Ober-Bayern, und letztere die Unter- und Ober-Pfalz behielten.

Folge der Verträge von 1310. und 1313. gewesen, und diese durch jenen erneuert worden wären. Schon in den unpartheyischen Gedanken hätte derselbe diesen Irrthum ersehen können. Kurz! die platte Geschichte ist folgende: Aus einer Menge Urkunden über Stiftungen, Lehensertheilungen, Verträge ꝛc. ist es erweißlich, daß die beyden Brüder Rudolph und Ludwig bis auf das Jahr 1310 in Gemeinschaft gesessen seyn. In diesem Jahre erfolgte eine Theilung, welche ebenfalls eine wahre Todtheilung gewesen ist, indem dabey folgende Bedingnisse verabredet worden, daß ein jeder die Lehen in seinen Landen für sich allein zu vergeben habe, die Archiven getheilet werden, keiner des andern Jagdbann überschreiten solle ꝛc. Im Jahre 1313. wurde zwischen beyden Brüdern durch einen neuen Vertrag wiederum ein gemeinschaftlicher Besitz aller ihrer Reichslande zurück geführet, wie die Urkunde beym Tolner Cod. dipl. p. 80. ausweiset. Es können auch von diesem Jahre verschiedene Urkunden aufgezeiget werden, worinnen beyde Brüder die wichtigsten Angelegenheiten

unter einer gemeinschaftlichen Titulatur berichtiget haben.

Aber gleich das Jahr darauf nämlich 1314 brachen die unversöhnlichen Mißhelligkeiten zwischen beyden Brüdern aus. Den Anlaß dazu gab die in diesem Jahre erfolgte Wahl Herzog Ludwigs zum deutschen König, welcher sein Bruder Rudolph nicht nur nicht beygestimmet hatte, sondern vielmehr dem von der Krönung zurückkehrenden Ludwig den Eingang in Bayern zu verwehren, und verschiedene Reichsstände gegen ihn aufzuhetzen trachtete. Kaiser Ludwig wurde endlich der Verfolgungen seines Bruders müde, erklärte denselben nach dem Rathschluße aller Stimmen, wie Burgundus hist Bav. p. 42. berichtet, für einen Reichsfeind, und entsezte ihn aller seiner Lande.

Kaiser Ludwig gelangte also sowohl vermöge des allgemeinen Völkerrechts als auch Kraft der Reichs Verfassung zum rechtmässigen Besitz aller Länder seines rebellischen und friedbrüchigen Bruders. Er regierte auch dieselbe durch 10. volle Jahre, wie dieses eine Menge vorhandener Urkunden

kunden erweisen, ohne daß weder die Söhne Rudolphens, noch sonst ein ungebetener Reichsstand auf einen Vergleich oder Zurückgabe dieser Lande zu dringen sich hätte beygehen lassen sollen. Ludwig hatte sogar die Absicht, wie Dubravius hist. Bohem L. 20. p. 193. berichtet, mit dem König Johann von Böhmen einen Tausch einzugehen, Kraft dessen jener das Königreich Böhmen, dieser aber die Rheinpfälzischen seinem Herzogthume Luxemburg näher gelegene Lande hätte erhalten sollen. Endlich dann ließ sich der Kaiser videns elegantiam puerorum Fratris sui Rudolphi in exilio defuncti: (wie Andreas Ratisbonensis post A. 1339. schreibt) bewegen, mit den Söhnen seines Bruders, welche ihn auf seinem Zuge in Italien begleiteten, zu Pavia Anno 1329. den bekannten Vertrag zu errichten, und ihnen den größten Theil der von ihrem Vater besessenen Lande wiederum einzugeben.

Wenn man demnach diesen ächten Zusammenhang der Geschichte in Erwegung zieht, so wird jedermann von selbst erkennen, daß der Vertrag

Wobey beyde Theile sich versicherten: daß wenn ein Theil, oder eine Linie ohne Erben abgehen würde, deren Länder, wie auch die Ruhrwürde, der andern Linie zufallen sollten, und daß kein Theil von seinen Lande etwas verkaufen, versetzen oder veräusern wolle. Durch diese Verbindung sind die Besitzungen der Häuser Pfalz und Bayern ohnstreitig mit einen Pacto mutuae succession, oder der wechselseitigen Erbfolge mit der unzertrennlichen und nnveräuserlichen Eigenschaft, und also in der That mit einem beständigen

von Pavia weder als eine Erneuerung der vorhinigen Verträge von 1310. und 1313. deren zwar jener eine Theilung, dieser aber einen gemeinschaftlichen Besitz zum Gegenstand hatten, noch auch als eine schuldige Abtretung, sondern nur als eine freywillige Zurückgabe an die Söhne des geächteten Bruders zu betrachten sey. Das übrige ist bereits in den unpartheyischen Gedanken erkläret, und kann, wenn es nothwendig seyn sollte, mit mehreren beträchtlichen Zusätzen ausgeführet werden.

Es sind hier beyde Stücke nämlich das pactum mutuae successionis, und die Einführung eines Familien-Fidei Commiss wohl von einander zu unterscheiden. Denn so wenig das letztere aus dem ersteren seiner Natur nach fließet, eben so wenig hat auch der im Paviischen Vertrage befindliche Artikel, daß kein Theil etwas von seinen Landen verkaufen oder hindangeben solle, ausser nur an den andern Theil jemalen ein solches Fidei Commiss bewirket, und da vielfältige Beyspiele von veräußerungen und Verpfändungen der beyden Häu-

ser

Familien Fideicommiß, welches daraus herfließet, obgleich der Name darinn nicht ausgedrücket ist, beleget worden.

Ob zwar die im Jahr 1340 ausgegangene Niederbayerische Linie den Vertrag von Pavia nicht mit geschlossen, so erstrecket sich doch dieser Vertrag und dessen Kraft und

fer vor Augen liegen, so kann man einen jeden auffodern, den Beweis zu führen, wenn und wo dieser Artikel beobachtet worden; gleich im zwanzigsten Jahre nach dem obgemeldten Paviischen Vertrage ist in dem Heuraths-Contract zwischen Kaiser Carl dem IV. und des Pfalzgrafen Rudolphs Tochter Anna im Jahre 1349. bedungen, und von dem genannten Pfalzgrafen versprochen worden „ wen, daß wir „ nach Unsern Tod verließen „ Töchter und nicht Söhne, „ so soll Unser Land Unser „ vorgenannten Tochter Frauen Annen allzumal ohne alle Verhindernis verfallen „ und wartend seyn mit allen Fürstenthumen Herrschaften und Würdigkeiten „ und Ehren die dazu gehören ꝛc. Die Urkunden sind beym Goldast de regno Bohemiae T. II. Beylage N. 31.32. Wie kann wohl eine solche Ereigniß mit einem bestehenden Familien Fideicommiß zusammen gereimet werden?

Da bereits erwiesen worden ist, das die Abstammung allein kein Erbrecht mit sich führe, und daß die Theilung von 1255. in Ober- und Nieder Bayern eine wahre Todtheilung,

Verbindung eben sowohl auf Nieder-Bayern, theils weil derselbe auf alle Herrschaften und Rechte der Häuser Pfalz und Bayern geschlossen worden, und das Haus Pfalz schon zur Zeit desselben Schließung aus der gemeinschaftlichen Abstammung ein Erbrecht auf Nieder-Bayern hatte;

theilung, folglich Nieder-Bayern nach dem A. 1340 erfolgten Ausgange dieser Linie sowohl vermöge der Gesetze, als der damaligen klar erwiesenen Reichs-Observanz ein dem Kaiser und Reich eröffnetes Reichslehen gewesen sey, so konnte dasselbe keinen Gegenstand des 11. Jahre vorher zwischen anderen Linien geschlossenen Paviischen Vertrages ausmachen, ausgenommen, wenn die Nieder Bayerische Linie durch eine ausdrückliche Verschreibung dem besagten Vertrage beygetreten wäre, welches aber niemals wird erwiesen werden können, wohl aber liegt das Gegentheil dadurch klar am Tage, daß nach dem Ausgange der Niederbayerischen Linie die Pfalzgrafen am Rhein zwar mit einem Anspruche auf dieses Land hierfür getreten, von dem Kaiser aber abgewiesen worden seyn. Wie hätte aber dieses geschehen können, wenn die Lande Niederbayern in dem Vertrage zu Pavia, und unter dem angeblichen Familien Fidei commiss begriffen gewesen wären?

theils aber auch und vornehmlich, weil der Vertrag von Pavia nach der im Jahr 1340 geschehenen Wiedervereinigung von Nieder-Bayern mit Ober-Bayern in denen in den Jahren 1514. 1724. 1746. 1766. und 1771. errichteten Hausverträgen, wovon man den von 1766. (N. III.) Auszugsweise hiebey gefüget, zum Grunde gelegt, und erneuert, folglich, auch auf Nieder-Bayern erstrecket, und also der von einem Kayser geschlossene, und von allen Kuhrfürsten durch die damals gewöhnliche Bey- und Willbriefe bestättigte Vertrag von Pavia ein von den Häusern Pfalz und Bayern selbst so benanntes und auf alle seine Besitzungen geltendes Grundgesetz und pragmatische Sanction geworden, welche weder eine Linie ohne Bewilligung der Agenten, noch auch der Kayser selbst willkührlich aufheben kann.

Es ist ohnehin ein bekannter Rechtssatz, daß die Bestättigungen keine weitere Wirkungen haben können, als welche dasjenige hat, was bestättiget worden, folglich können auch die hier angezogene Verträge sich nicht weiter, als jener von Pavia erstrecken; und gesetzt auch, daß in diesen neueren Verträgen eine weitere Ausdehnung enthalten wäre; so müßte doch zugleich auch erwiesen werden, daß von allem dem, was zur Rechtsgültigkeit derselben erfodert wird, nichts dabey außer Acht gelassen worden sey.

Der Vertrag von 1514. läßt sich am besten aus der von dem Pfälzischen Hofe selbst in dem Manifest von 1640 beym Londorp. act. publ. T. 4. p. 762. öffentlich abgegebenen weitläuftigen Ausserung beurtheilen; Wovon ich nur folgende Worte hier beyrucken will „ es sey dazu-
„ mal allein de renovanda
„ amicitia geredet, und urgen-
„ te Eckio Bavarico Consilia-
„ rio diese Worte beigerücket
„ worden, ut præter hæc
„ omnia antiqua majorum pacta
„ amicitiæ & confœderationes
„ in suo robore & vigore re-

 maneant

„ maneant & obſerventur. Nun
„ ſey aber verſehen Rechtens,
„ daß dergleichen indefinitæ
„ & generales Confirmationes
„ quæ plerumque fallaces &
„ captioſæ ſunt, in ſo hoch
„ importirenden Sachen und
„ beſonders ultra intentionem
„ contrahentium nicht mögen
„ extendirt werden, und ſo
„ tragen auch die Worte in
„ ſuo robore & vigore rema-
„ neant ein mehrers nicht auf
„ dem Rücken ꝛc.

Der Vertrag von 1724. wurde bey Gelegenheit des den 15. May beſagten Jahrs wegen gemeinſchaftlicher Verwaltung des Reichs Vicariats geſchloſſenen Vergleichs unter dem nämlichen dato errichtet.

Der Haupt Gegenſtand desſelben beſteht in der Ausdingung einer wechſelſeitigen Hilfleiſtung, und wegen der Succeſſion wird nur folgendes beygerücket: „ wie dann
„ der beeden Häuſer Suc-
„ ceſſion wegen auf einſtens
„ Abgang als von einem ge-
„ meinſamen Stammvater
„ weiland Herzogen Ludwig
„ aus Bayern Pfalz Grafen
„ beym Rhein herſtammen-
„ den Linien und beederſeiti-
„ gen proximis agnatis durch

„ die

„ die Rechte allbereits vorge-
„ sehen ist, von beederseits
„ Unserer Hochlöblichen Vor-
„ fahrer hingegen wegen de-
„ ren Land Vertheilung ge-
„ meinsamen Hilf und Bey-
„ stand in Fall Beleidigung,
„ dann auch beständiger
„ Freundschaft und recipro-
„ cirlichen Wohlwollens hal-
„ ber sondere Verträge be-
„ nanntich 1490. 1524. und
„ lezthin 1673. errichtet wor-
„ den, so sollen diese Ver-
„ träge hiemit erneuert seyn,
„ als selbigen in den Oßna-
„ brüggischen und Münsteri-
„ schen Friedens Instrumen-
„ ten in seinen Artikeln nichts
„ derogiret worden ist.

Man beschränket also den Punkt der Succession kurz mit dem was die Rechte hierinnen vorsehen. Welche Rechtssätze aber hier eintreten, ist schon oben erwiesen worden. Ferners geht man wegen eines Rechtes aus der Abstammung nicht weiter als bis auf Ludwigen den Strengen, dessen Söhne Rudolph und Ludwig die beyden Häuser Pfalz und Bayern gestiftet haben. Da nun der besagte Ludwig der Strenge kein Besitzer des Herzogthums Nieder-Bayern war, sondern

dieses,

Wenn schon durch zufällige Zeitläufte, in einigen Stücken, besonders in Abwechslung der Chur, einige Veränderungen, oder Nichtbeobachtungen vorgefallen, so ist doch dieser Vertrag dadurch nicht aufgehoben worden, sondern im übrigen, besonders in Ansehung der Erbfolge aufrechtstehen geblieben, und hat derselbe vielmehr durch die so oft geschehene Erneuerung, eine neue Kraft erhalten.

des Hausvertrages von 1766. soweit wir solches zu gewehren im Stande sind, ihren vollkommenen guten Grund.

Wenn auch gleich der Vertrag durch die vorgegangenen Veränderungen und Nichtbeobachtungen für nicht aufgehoben angesehen wird, so bleibt doch immerhin der Satz in seiner vollen Richtigkeit, daß sich derselbe auf keine anderen Lande ausdehnen könne, als welche in demselben benennet worden, und die Contrahirenden Theile damals besessen haben, oder es müste eine eigene Clausul diesem Vertrage beygerucket worden seyn, daß nämlich sich solcher auch auf alle künftige Erwerbungen der beyden Theile zu erstrecken hätte, welche aber in dem Instrument, wie solches der Aettenkover liefert, nicht anzutreffen ist. Und eben so unverändert bleibt auch der Satz daß die neueren Bestättigungen dieses Vertrages demselben keine mehrere, wenigstens keine solche Kraft beylegen können, welche zum Abbruch der Rechte eines dritten gereichen.

Durch diese unumstößliche Sätze zerfallen die in den sogenannten unpartheyischen Gedanken, und auch sonst zu Wien geäußerte Einwürfe, daß der Traktat von Pavia nur ein Zeitvertrag, und durch Nichtbeobachtung aufgehoben sey; daß er nicht auf Niederbayern gehen; daß das Haus Pfalz, welches vom Kaiser Ludwig in die Acht erkläret, und durch den Vertrag von Pavia wieder eingesetzet worden, kein anderes Erbrecht, als aus diesem Traktat, und nicht aus der gemeinschaftlichen Abstammung habe. Weder in dem Traktat von Pavia, noch sonst ist jemals an dergleichen gedacht, noch das Erbfolgsrecht des Hauses Pfalz dergestalt eingeschränkt und bestimmet worden, sondern es wird vielmehr in allen Hausverträgen die gemeinschaftliche Abstammung der Häuser Pfalz und Bayern zum Grunde der wechselseitigen Erbfolge und Beyhilfe genommen.

Der Verfasser der unpartheyischen Gedanken hat zwar behauptet, und behauptet auch noch, daß der Vertrag von Pavia auf Niederbayern nicht gehe; daß aber derselbe ein Zeitvertrag und ganz aufgehoben sey, diesen Satz wird man in den unpartheyischen Gedanken nicht finden. Eben so verkehrt wird auch angegeben, daß in der mehrgemeldten Schrift alles Erbrecht aus der gemeinschaftlichen Abstammung dem Kuhrhause Pfalz abgesprochen werde. Es heißt darinnen §. 4. am Ende also: „ es lasse „ sich kein anderer richtiger „ Schluß machen, als daß in „ dem Vertrage von Pavia „ die Söhne des Pfalzgrafen „ Rudolph vom Kaiser Ludwig zu Gnaden wiederum „ aufgenommen, und ihnen „ die Pfalzgrafschaft am „ Rhein und ein Theil der „ von Ludwigen besessenen „ Bayerischen Lande wiederum eingegeben, und „ selbe auch in die jura sanguinis und die davon abfließenden Wirkungen wiederum „ restituiret worden seyn.

Ob aber etwa diese Verdrehungen zu den auch sonst zu Wien geäusserten Einwürfen

fen

Selbst der Westphälische Frieden hat die Erbfolge des Hauses Pfalz in ganz Bayern bestättiget. Denn da die Pfälzische-Linie, die derselben von Kaiser Ferdinand II. im dreyßigjährigen Kriege entrissene Ober-Pfalz nebst der Churwürde an H. Maximilian von Bayern in dem Artikel. 1. §. 3. gedachten Friedens abtreten mußte, so wurde dagegen daselbst §. 9. bedungen, daß wenn der Wilhelminische Mann-Stamm abginge, die Kuhrwürde nebst der Ober-Pfalz an die Pfälzische-Linie zurück fallen sollte, welches nicht anders, als aus dem allgemeinen Successionsrecht des Hauses Pfalz auf Bayern folgen konnte.

fen gehören, davon ist mir nichts bekannt, aber auch um so weniger zu vermuthen, als der Grund der Abstammung in der zwischen Pfalz und Oesterreich den 3ten Jenner geschlossenen und lezthin zu Regensburg im Druck erschienen Convention angenommen worden.

Man hätte diese Anmerkung wohl niemals von daher erwarten sollen, wo man sich als die Schutzwehre der Pfälzischen Gerechtsamen darstellet. Dann es läßt sich eben so leicht der umgewendete Schluß machen, daß wenn der Ruckfall der Kuhr- und der Oberen Pfalz ohnehin ausdem allgemeinen Successionsrechte des Hauses Pfalz auf Bayern folgete, die Pacisenten des Westphälischen Friedens nicht nothwendig gehabt hätten, diesen Ruckfall durch einen eigenen Artikel festzustellen; und daß also eben derowegen, weil diese besondere Feststellung in dem Friedensschluße eingerücket worden, die Vermuthung entstehe, daß man entweder das Pfälzische Successionsrecht auf Bayern überhaupt für nicht ganz unstreitig betrachtet, oder doch diese neue Acquisition

tion der Kuhr und des Herzogthums Ober-Pfalz für eine solche Erwerbung angesehen habe, auf welche der Paviiſche Vertrag, wie auf die übrigen Neoacquiſita ohne einer neuen rechtsbeſtändigen Diſpoſition keine Wirkung haben könne.

Von der Erbfolge in den übrigen Bayeriſchen Landen, geſchah hier zwar keine Erwähnung, weil ſich ſolches von ſelbſt verſtund, und man durch den Weſtphäliſchen Frieden nicht alle Rechte der Reichsſtände, ſondern nur die durch den deutſchen Krieg eingeriſſene groſſe Unregelmäßigkeiten abſtellen, und die Reſtitution der Entſetzten bewürken wollen; es wurde aber auch nichts dagegen verfüget, vielmehr wurde die Erbfolge in den übrigen Bayeriſchen Landen der Pfälziſchen Linie ausdrücklich vorbehalten durch die Worte des Art. 4. §. 10. Totius lineæ Rudolphinæ jura, quatenus huic diſpoſitioni contraria non ſunt, ſalva rataque maneant.

Auch hier ſcheinet der Hr. Verfaſſer ſich in ſeinem Hauptplane ſehr verirret zu haben. Denn der Weſtphäliſche Friedensſchluß kann gewiß und wird niemals einen Behuf für das Pfälziſche Succeſſionsrecht in Bayern ausmachen. Kann man nicht (falls andere kräftigere Gegenbeweiſe nicht vorhanden wären) das Argument des Hrn. Verfaſſers auf gleiche Art umwenden, daß nämlich eben aus der Urſache, weil die Paciſcenten von der Erbfolge in die übrigen Bayeriſchen Lande nicht überzeuget waren, nur von dem Ruckfalle jener Stücke Meldung gemacht worden, welche man dem Pfälziſchen Hauſe beym Ausgange des Bayeriſchen ohne Widerſpruch hat zueignen wollen. Und als das Bayeriſche Haus An. 1706. in die Acht erkläret worden, hat nicht das Pfälziſche ſeine Anſprüche nur lediglich

Es gebühret also dem Hause Pfalz die Erbfolge in ganz Bayern nach dem Traktat von Pavia, nach den Haus-Vorträgen beyder Häuser und nach dem Westphälischen Frieden; es gebühret ihm aber auch solche ohne Rücksicht auf diese Traktaten, bloß als ei-

Die oben angezogene deutsche Lehensgesetze und erwiesene Observanz zeigen ganz andere Folgen der deutschen Lehens-Verfassung, vermöge deren zwar die Lehen, welche von dem gemeinsamen Anherrn erworben sind, auf alle seine Descendenten jedoch nur also vererbet

auf diejenigen Stücke beschränket, deren Ruckfall in dem Westphälischen Frieden festgestellet worden?

Eben so wenig helfen auch die aus dem Art. IV. §. 10. angezogenen Worte dem Herrn Verfasser aus dem Gedränge. Es werden ja darinnen nur jene Rechte der Rudolphinischen Linie bestättiget, welche der Verordnung des Westphälischen Friedens nicht entgegen sind. Wenn nun dieser Friedensschluß ausdrücklich für den Fall, daß das Bayerische Haus in seinem Mannsstame ausgehen sollte, keinen anderen Erb- und Ruckfall als nur der Kuhrwürde und der Obern Pfalz bestimmet, so will ich einem jeden selbst überlassen, was für einen Dienst der Herr Verfaser dem Pfälzischen Hause durch seine Beweisführung geleistet habe.

ne unstreitige Folge der allgemeinen deutschen Lehensverfassung, nach welcher die Lehen, die von gemeinsamen Anherren erworben sind, auf alle von denselben entsprossene Abkömmlinge vererbet werden, von einer ausgehenden Linie zu der nachlebenden übergehen, und nicht aus dem Hause kommen können, so lange von desselben Mannsstamme noch jemand übrig ist. Nach diesen Grundsätzen haben die verschiedenen Linien von Bayern und Pfalz sich bishero succedirt, auch die Länder unter sich getheilet, welche Theilungen in diesen Häusern selbst aber, die Unzertrenlichkeit in Ansehung fremder Häuser nicht aufheben, und also ohne Grund gegenseitig angezogen werden.

bet werden, wenn selbe in der Gemeinschaft und dem Gesamtbesitze verblieben; theilen sie sich aber in mehrere Linien durch eine förmliche und sogenannte Todtheilung, so gehen die Lehen nicht von einer ausgehenden Linie zu der nachlebenden über, sondern es fallen die Lehen der ausgehenden Linie dem Lehensherren anheim. In der oben angezogenen Schrift: die Rechte der Todtheilung in ihrer Wirkung, und in den zwey stattlich verfaßten Deduktionen: gründliche Ausführung des Rheingräflich-Grumbach und Rheingrafensteinischen Erb- und Lehen-Folgsrechtes in die Helfte der Rheingräflich-Obaunischen Lande 1751. — und Gemeinschaft der wahre Grund der Erbfolge und einzige Grund der Lehen-Folge ꝛc. 1755. wird diese Lehens-Verfassung neben den bereits oben vorgelegten Ereignissen mit Brandenburg und Holland durch eine ganze Reihe von Beyspielen Reichsständischer Häuser, als der Häuser Sachsen Lauenburg, Tyrol, Görtz, Anhalt, Hessen, Baaden, Hohenlohe, Henneberg, der Wildgrafen ꝛc. in das helleste Licht gestellet; und die beyden Universitäten Heidel-

berg und Göttingen haben in ihren bey Gelegenheit der obgedachten Rheingräfl. Dhaunischen Successions-Sache abgegebenen Responsis eben diese Sätze angenommen und vertheidiget. Siehe Pütters auserlesene Rechtsfälle I. Theil p. 90. 117. Möchte doch der Herr Verfasser bedenken, daß wenn diese Sätze nicht für rechts beständig anerkennet werden wollen, Kaiser Ludwig der IV. niemals das Recht gehabt haben würde, die Kuhr Brandenburg für sein Haus einzuziehen, und die Linien Sachsen und Anhalt auszuschliessen, folglich würde auch die nachhinige Uebertragung dieser Kuhr an die Krone Böhmen, und dann an das Haus Zollern niemals den Rechten nach haben bestehen können.

Nicht nach den Grundsätzen des Hrn. Verfassers sondern nur nach eben diesen, welche hier ausgeführet worden, ist es geschehen, daß die verschiedenen Linien von Pfalz einander bisher succediret seyn. Pfalzgraf Ruprecht der ältere, von welchem das heutige Kuhrpfälzische Haus abstammet, hat in seiner Hausverordnung von 1395. beym Tolner cod. dipl. palat. p. 134.

aus

ausdrücklich erkläret: „ wann „ Unsere Meinung nicht ist „ und nicht wollen, daß solche Ordnungen, Gesetze und „ Unterscheidungen jemand „ halten solle für eine Zertheilung, oder Zertrennung Unser Herrschaft in „ kein Weise, dann allein mit „ solcher Unterscheidung zu „ unterweisen, und zu setzen, „ dieselbe jüngern Brüder und „ ihr Erben das Söhne sind, „ daß ihr jeglicher wissen möge „ worauf er zu warten habe, „ umb sein und seiner Erben „ tägliche Zehrungen und ziemliche Nothdurft: und in derselben Maas und nicht anders sollen es auch ihre Erben das Söhne sind, niessen und haben ꝛc.

Warum erklärte sich denn Ruprecht so sorgfältig daß man seine Verordnung für keine Theilung zu halten habe? Gewiß aus keiner anderen Ursach, als weil zwar eine Auszeichnung der Nutzungen, oder Mutschar, nicht aber eine förmliche oder Todtheilung mit dem wechselseitigen Lehensfolgsrechte mehrerer Linien vereinbarlich waren.

Nach eben diesen Grundsätzen der deutschen Lehens-

Ver-

Verfassung wurden auch die Theilungen in dem Bayerischen Hause vom Kaiser und Reich angesehen und behandelt. Es hat nämlich Kaiser Siegmund wegen diesen Theilungen das Herzogthum Nieder-Bayern und vielmehr auch das ganze Bayerland für heimfällig erkläret, und diese Fälligkeit nur ex nova gratia wiederum nachgelassen, und Herzog Albrecht von Bayern hat An. 1489. gegen seinen Bruder die Vornahm einer Theilung eben wegen der geschriebenen Gesetze und vorgemeldten Siegmundischen Rechtsspruches verweigert, wie alles dieses weitläuftiger in den unpartheyischen Gedanken ausgeführet worden.

Der Mangel der Mitbelehnschaft kann dieses Erbfolgsrecht nicht aufheben, da sie nach der Reichshofraths-Ordnung Tit. 3. §. 12. nur da erfordert wird, wo sie hergebracht ist, in den Häusern Pfalz und Bayern aber niemals hergebracht und um so weniger nöthig gewesen, als das Recht der Erbfolge in denselben durch viele Hausverträge festgesetzet, diese aber überhaupt durch die Wahl-

Die sogenannte Sächsische Investitura simultanea vermöge welcher alle an den Lehen Theil habende Agnaten und Linien ausdrücklich und namentlich in der Belehnung begriffen seyn müssen, ist von derjenigen Gemeinschaft oder Gesamtbesitze, welcher bey allen deutschen Lehen den Grund der Lehensfolge ausmachet, wohl zu unterscheiden. Von jener allein ist in der Reichshofraths-Ordnung die Rede, und also auch nur

der

kapitulation Art. I, §. 9. bestätiget sind.

So wie nach den angeführten Gründen, die Succession in den Bayerischen

dorten nothwendig, wo selbe Herkommens ist. Die Gemeinschaft oder der Gesammtbesitz aber wovon, hier eigentlich die Frage ist, hat mit der simultanea investitura keine untrennbare Verbindung, wie dieses Reinhard in den neuen Anmerkungen von der Lehensfolge aus der Gemeinschaft ohne Mitbelehnschaft deutlich und ausführlich erweiset.

Die angezogene Stelle aus der Wahl-Capitulation kann der Sache hier kein mehreres Gewicht geben. Wie die Hausverträge aussehen, ist schon oben erläutert worden; dem nur noch beyzusetzen ist, daß in dieser Stelle der Wahl-Capitulation keinesweges alle Hausverträge überhaupt bestättiget worden, sondern nur „ die vor diesem unter den „ Reichsständen den Reichs„ Constitutionibus gemäß ge„ machte Uniones zuvorderst „ aber die unter Kuhrfürsten „ Fürsten und Ständen auf„ gerichtete Erbverbrüderun„ gen. „ Woraus also die Sache von selbst ihre behörige Erklärung erhält.

Es wird Niemand in Abrede stellen, daß sich in dem Umfange der Bayerischen Lan-

Landen überhaupt dem Hause Pfalz gebühret; so befinden sich dagegen auch in dem ganzen Umfange derselben viele und ansehnliche Allodialstücke, die den Allodialerben des Bayern = Wilhelminischen Mannsstammes zukommen. Solche Allodialerbschaft gebühret nach dem beständigen Herkommen, und den Verträgen des Hauses Bayern einzig und allein der verwittibten Frau Churfürstinn von Sachsen als einigen Schwester und nächsten leiblichen Erbinn des verstorbenen Churfürsten von Bayern, und an deren Stelle Ihrem Herrn Sohn des Churfürsten von Sachsen Durchlaucht, welchem Sie Ihre Rechte abgetreten hat. Hochdieselbe werden die Allodialerbschaft mit dem Hause Pfalz als Universalerben abzumachen haben. Soll aber solches auf eine zureichende und zu Recht beständige Art geschehen, so muß die Bayerische Erbschaft in ihrem gesetzmässigen Stande gelassen, und nicht so, wie bisher geschehen, geschwächet, und über die Hälfte gemindert werden, indem dadurch ein grosser Theil der Allodial-Erbschaft verlohren gehen würde.

de verschiedene Allodialstücke befinden. Aber es kommt nur auf die Hauptfragen an.

Imo. Welche Herrschaften, Orte oder Fahrniße sind dann als Allodialstücke zu betrachten? Die Vermuthung steht immer für die Lehensnachfolger mithin sowohl für Kuhr-Pfalz als auch für Oesterreich in Ansehung seines Antheils, und wird daher die Beweisführung von jenen zu erwarten seyn, welche sich als Allodialerben darstellen, wie der Verfasser der unpartheyischen Gedanken dieses umständlich ausgeführet hat; dem nur noch folgende wichtige Bemerkung beyzufügen ist. Der Herr Verfasser will die zwischen Bayern und Pfalz geschlossene Hausverträge besonders von 1766. und 1771. unter diejenigen Rechtsgründe vorzüglich zählen, auf welchen das Successionsrecht des Kuhr-Pfälzischen Hauses ruhet. Aber eben dadurch zernichtet derselbe seine gegenwärtige Absicht in Behauptung und Unterstützung der so beträchtlich angegeben werdenden Allodial Ansprüche der verwittibten Frau Kuhrfürstinn von Sachsen, indem in dem Hausvertrage von

1766. N. 4to ausdrücklich bedungen worden: „ daß die „ weibliche Descendenz in so „ lang keinen Zuspruch haben könne, als ein männlicher Sprossen durch Gottes Gnade von beyden Häusern im Leben ist und daß „ deren Allodial-Erben Regress-Sprüche sich nur auf „ die von ein- oder anderen „ Seite hinterlassende Mobilar-Verlassenschaft erstrecke, „ und dieses bey jedesmaliger „ Erlöschung des Mannsstammesjener Linie, aus welcher „ selbe entsprossen.

Der Herr Verfasser muß also entweder nach der Vorschrift dieses Haus Vertrages die dermaligen Allodial-Foderungen nur auf die mobilar Verlassenschaft beschränken oder den Satz annehmen, daß die beyden Häuser durch derley Verträge den Rechten und Ansprüchen eines dritten nichts haben vergeben oder entziehen können; und im leztern Falle wird er doch auch so gütig seyn diese Hausverträge eben so wenig gegen die älteren Ansprüche und Rechte des Erzhauses Oesterreich anzuführen.

Ildo. Kommt es auf die Fragen an, welche Personen zu dieser Allodial-Verlassenschaft concurriren, und (wie sich der erstgemeldte Hausvertrag ausdrücket) Regreß-Sprüche dazu haben; welche Frage von dem Verfasser der unpartheyischen Gedanken ebenfalls ausführlich erläutert worden.

Uibrigens läßt sich nicht begreifen, warum die Auseinandersetzung der Allodial-Erbschaft zum voraus erfodere, daß die ganze Bayerische Erbschaft erst wiederum in ihren vorigen Stand zurückgestellet werde. Kuhrpfalz bleibt haeres universalis, und diesem liegt die Berichtigung der Allodialsprüche ob. Und gesetzt auch, daß man Sächsischer Seite glaubte, auch auf einige Stücke in dem Oesterreichischen Antheil einen Anspruch machen zu können, so wird es diesem Kuhrhause freystehen, in gesetzmässigen Wegen sich an Oesterreich zu wenden.

Dafern Ihro Majestät die Kaiserin Königinn fortfahren wollen, ein so genanntes Regredienz- oder Rükgangs-Recht zu der Chur-Bayerischen Allodial-Erbschaft zu

Daß das Regredienz- oder Rükgangsrecht überhaupt mit dem Herkommen im Reich nicht streite, ist in den unpartheyischen Gedanken überflüssig dargethan worden.

Ob

verlangen, weil Sie von Maria Anna, einer Tochter H. Wilhelm V. von Bayern und Gemahlinn Kaiser Ferdinand II. herstammen, so würde ein solcher Anspruch theils mit dem beständigen Herkommen im Reich, und den Hausverträgen des Hauses Bayern, theils auch selbst mit den Grundgesetzen streiten, nach welchen Höchstgedachte Ihro K. K. Maj. die Häuser Bayern und Sachsen, die von den Töchtern Ihres ältern Herrn Vaterbruders Kaiser Joseph I. herstammen, von der Oesterreichischen Erbfolge ausgeschlossen haben, und ein gleiches Rükgangsrecht würde den hohen Häusern Bourbon, Würtemberg und andern, in welche Bayerische Prinzessinnen verheyrathet gewesen, und die von denselben dadurch herstammen, zustehen.

Ob und wie dasselbe mit den Bayerischen Hausverträgen harmonire, ist in Betref des Vertrages von 1766. schon erinnert worden, worinnen selbst diese Allodialfoderungen Regressprüche genennet werden.

Daß aber dieses von Ihro Majestät der Kaiserinn Königinn dermalen in Anregung gebrachte Regredienzrecht mit jenen Grundsätzen streiten solle, welche Allerhöchst dieselbe bey der Oesterreichischen Erbfolge nach dem Tode Kaiser Karls des VI. angenommen haben, ist ganz und gar unerfindlich. Denn so gewiß es ist, daß in Oesterreich die weibliche succession hergebracht, und die senior Filia ultimi Ducis mit eben dem Rechte und in eben der Gestalt wie die vorgegangene männliche Erben zur Erbfolge gelanget, eben so gewiß ist es auch, daß eine solche Erbtochter des letzten Herzogs alle vorgegangene verziehene Töchter mit eben dem Rechte ausschließe, als solche von dem vorgegangenen Manns erben ausgeschlossen worden sind. In der Anno. 1755. erschienenen Deduction Rechtsbestand derjenigen Regredient-

Erbschaft welche die zu Hohenlohe Ingelfingen verwittibte Frau Gräfin ꝛc. und in des Mosers Abhandlung verschiedener Rechts Materien Sechszehenden Stücke p. 794. wird aus Schrötters Oesterreichischen Staatsrecht T. V. mit voller Uiber eugung dargethan, wie wenig das Beyspiel von Oesterreich der Lehre von der Regredient Erbschaft im Wege stehe, und dieses vielmehr durch jenes trefflich erläutert werde. Zudem dürfte wohl mit weit besserem Rechte dieses Raisonnement des Herrn Verfassers dahin umzuwenden seyn, daß die dermaligen Widersprüche gegen das Regredienzrecht des Kuhr Sächsischen Hauses mit denjenigen Ansprüchen nicht vereinbarlich seyn, welche das besagte Kuhrhaus aus dem Grunde eben dieses Rechtes auf die Oesterreichische Erbfolge gemacht hat.

Uebrigens hat man nicht hinein zu gehen, ob? und welche Häuser mit einem Regredient-Anspruche aufzutreten für diensam finden wollen.

Die Herren Herzoge zu Meklenburg machen einen besondern Anspruch auf die hal-

Der Herr Verfasser gibt zwar nicht zu erkennen, ob er durch diese Druckschrift, wegen

be Landgrafschaft Leuchtenberg aus einer Anwartschaft, welche Ihnen Kaiser Maximilian I. im Jahr 1502. ertheilet, weshalb Sie selbst eine Druckschrift bekannt gemacht haben.

gen des Meklenburgischen Anspruches überzeuget worden. Meines Orths nehme ich keinen Anstand frey zu bekennen, daß mir dieser Anspruch nichts weniger als erwiesen scheine; denn

1mo. Ist es vermöge der deutschen Gesetze ein richtiger Satz, daß wenn Jemand eine Anwartschaft auf den Fall erhalten hat, sofern der Vasall ohne Lehenserben absterben sollte, dieser aber einen Erben nach sich gelassen, und durch hinlängliche Zeugen erwiesen werden kann, daß das das Kind bey der Geburt gelebet habe, die Anwartschaft aufhöre, und nach dem Tode des Kindes das Lehen dem Lehensherrn heimfalle, wie Schilter Comment. ad jus feud. aleman. c. 39. ausführlich erweiset. Da nun in der den Herzogen von Mecklenburg vom Kaiser Maximilian An. 1502. ertheilten Anwartschaft die Clausul enthalten ist: wenn Landgraf Johann ohne männliche Leibeserben mit Tode abgeben sollte; Dieser abermit Zurücklassung männlicher Erben gestorben, und der Leuchtenbergische Stamm erst Anon. 1646. ausgegangen ist, so ergibt sich die

Fol-

Folge von selbst, das alle Wirkung der obgedachten Anwartschaft durch diesen Zufall erloschen ist.

2do. Hat das Haus Meklenburg weder jemals eine Bestättignng dieser Anwartschaft angesuchet, noch auch dazumal als die Anwartschaft A. 1636. dann A. 1647. die Belehnung dem Hause Bayern ertheilet worden, eine Protestation oder Verwahrung seiner Rechte eingeleget; und endlich

3tio. Als mit Anfange dieses Jahrhunderts diese Landgrafschaft in Erledigung gekommen, und das Haus Meklenburg mit seinen Ansprüchen aufgetreten ist, wurde dasselbe durch die Reichshofräthliche Erkenntnisse vom 16. Novemb. 1708. und 9. Julii. 1709. lediglich abgewiesen.«

Die zweyte Hauptfrage läuft darauf hinaus: Ob Ihro Majestät die Kaiserinn Königinn von Hungarn und Böhmen ein altes Erbrecht zu einem Theil der Bayerschen Lande haben.

Diese Frage scheint sich dadurch von selbst zu erledigen,

Wenn auch wirklich die Frage ausgemacht ist, daß die Erbfolge in die Bayerischen Lande dem Kuhrhause überhaupt, und die Allodial-Verlassenschaft dem Kuhrhause Sachsen zukomme, so wird doch kein Reichskundiger daraus den Schluß ziehen wollen; ergo kann auch ein dritter

wenn nach dem vorhin angeführten ausgemacht wäre, daß die Erbfolge in die Bayerischen Lande dem Kuhrhause Pfalz überhaupt, und die Allodial-Erbschaft bloß dem Kuhrhause Sachsen zukomme. Hätten Ihro K. K. Majestät vermeynet, ein Recht oder Anspruch an die Bayerschen Lande zu haben, so hätten Sie solches nicht allein dem Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz, sondern auch den übrigen Hrn. Pfalzgrafen, und den sämmtlichen Reichsständen, die ein so wesentliches Interesse dabey haben, vorlegen, und auf eine Reichs-Verfassungsmässige Art mit und vor denselben ausmachen, nicht aber mit der Besitznehmung eines streitigen Landes den Anfang machen sollen. Es ist auch bishero von den Ansprüchen nichts weiter öffentlich bekannt gemacht worden, als daß man in der den Gesandten zu Wien den 20. Januar zugestellten Circular Note, und in den in Bayern ergangenen Patenten summarisch angezeigt, daß der K. Königin Majestät drey Ansprüche habe.

ter auf einige Theile dieser Verlassenschaft aus andern Reichsgründen keinen Ausspruch machen. Die Erklärungen des Königl. Preusischen Hofes nach dem Tode Kaiser Karls des VI. geben davon eine überzeugende Probe; indem des Königs von Preußen Majest. allenthalben den Grundsatz voraussstellten, das Höchstgedacht Ihre Majestät nicht gesonnen seyn, die durch die Pragmatische Sanction festgestellte Oesterreichische Succession ex jure sanguinis zu widersprechen; dieses aber hindere nicht, jene Ansprüche geltend zu machen, welche man ex jure particulari & propiro machen zu können vermeine: ont de justes pretensions sur une partie ou surune Province de la succession de la Maison d'Autriche & qui n'en veulent ni a la totalité de l'heritage ni a l'ordre de succeder etabli dans cette famille: wie sich Se. Königl. Majest. von Preußen in dem Schreiben an dessen Gesandten zu Regensb. am 11. März 1741. äußerten.

Noch seltsamer aber ist die Zumurhung, das Ihre Majestät die Kaiserinn Königinn ihre Rechte und Ansprüche vor-

vorher nicht nur allein dem Herrn Kuhrfürsten von Pfalz sondern auch allen übrigen Herren Pfalzgrafen und sogar den sammentlichen Reichsständen hätte vorlegen, und solche mit und vor denselben ausmachen sollen. Betrachte man hier ebenfalls nur jene Ereignisse, welche sich nach dem Tode K. Karl des VI. ergeben haben. Das königl. Preußische Haus machte auf einen Theil von Schlesien Anspruch, und sogleich auch mit der Besitzergreiffung den Anfang, ohne nur daran zu gedenken, daß diese Ansprüche vorher mit und vor den Reichsständen hätten ausgemacht werden sollen. In der Erklärung der Königl. Preussischen Gesandschaft zu Londen heißt es: ces considerations jointes aux conjonctures presentes, qui faisoient craindre qu'a tout moment ceux qui formoient des pretensions sur la succession de feu Empereur, n' envahissent aussi la Silesie au prejudice des droits du Roi ont indispensablement engagé S. M. de prevenir ces inconveniens & de pourvoir elle meme á ses suretés. Als das Kuhrhaus Sachsen An. 1741. mit seinen Truppen die Oesterreichischen Staaten anfiel, hat das-

dasselbe ebenfalls nichts weniger als auf eine vorläufige Ausmachung vor den Reichsständen Rucksicht genommen, sondern vielmehr in seinem Manifest folgende Erklärung abgeben: „ die Hoch- und Löb-
„ liche Stände werden über
„ dieses noch in Erwegung
„ ziehen, daß diese ganze Sa-
„ che eine domestique affaire
„ des Hauses Oesterreich ist,
„ die eigentlich nur die Inte-
„ reisenten angeht, die Rech-
„ te des deutschen Reichs a-
„ ber auf keine Weise berüh-
„ ret.

Wenn also auch wirklich der gegenwärtige Fall sich eben so wie jener von An. 1741. verhielte, wer würde dem Erzhause Oesterreich verargen können, wenn dasselbe nach den obgedachten Beyspielen der Königl. Preussischen, Kuhr-Sächsischen, und auch Kuhr-Bayerischen Höfe seine Truppen in jene Lande und Distrikte, auf welche dessen Ansprüche bestehen, ohne weiters hätte einrucken lassen, und sich in seinen Manifesten gleicher Ursachen bedienet hätte?

Allein es sind die obigen Beyspiele von dem gegenwärtigen Falle gar weit un-

terschieden. Dort sind die Ansprüche der mit Truppen eindringenden Partheyen von jenem Theile, gegen welchen die Ansprüche gemacht wurden, widersprochen worden; dermalen aber haben beyde ansprechende Theile sich durch einen feyerlichen Vertrag vorher verglichen, und die Rechtsbeständigkeit der beyderseitigen Ansprüche wechselseitig anerkennet. Dort geschah die Einrückung der Truppen mit Widerspruch des einen Theils, folglich in Gestalt eines Krieges; dermalen aber ruckten die Oesterreichischen Truppen mit gutem Willen des andern Theiles, und in Kraft der geschlossenen Convention ohne alle Feindseligkeit ein. Dort ist die allgemeine Erbtochter Kaisers Karls des VI. vor dem ganzen Reiche und allen Mächten mit ihren Beschwerden gegen diese Ansprüche und gewaltsame Ueberziehung aufgetreten; dermalen aber ist von dem hauptsächlich interessirten Theil nämlich dem Herrn Kuhrfüsten von Pfalz weder bey dem Reiche noch sonst eine Beschwerde geführet, sondern vielmehr bey der Convention standhaft verbleiben zu wol-

I. Aus einer sogenannt wirklichen Belehnung, die Kaiser Sigismund im Jahr 1426. dem Herzog Albrecht von Oesterreich auf die Districte, welche die damals mit dem H. Johann von Bayern-Straubingen erloschene Linie besessen, ertheilet.

len! erkläret worden. Dort war das gesammte Reich wesentlich interressiret die übernommene Garantirung der Pragmatischen Sanction in Vollzug zu setzen, und auch darauf zu sehen, damit keine Reichslande von dem deutschen Staats Körper abgerissen werden, und in auswärtige Hände geriethen; dermalen aber ist kein dergleichen Interesse der Reichsstände vorhanden, sondern alles kommt nur darauf an, ob dieser oder jener Reichsstand einige Distrikte der Bayerischen Lande mehr oder weniger besetze; Und wie sollte man sich dabey vorstellen können, daß die höchst und hohen Stände des Reichs einen solchen geringen Zuwachs der Lande dem um das Reich so vielfältig verdienten Erzhause Oesterreich nicht willig gönnen sollten?

Es kommt nur darauf an alles hier in seiner natürlichen und unpartheyischen Ordnung zu betrachten. Oesterreich hat bereits eine geraume Zeit vor dem Todesfall des lezten Herrn Kuhrfürsten von Bayern mit dem Kuhr Pfälzischen Hofe über den künftigen Bayerischen Successionsfalles Ver-

Es ist der Lehenbrief, wodurch Kaiser Sigismund dem H. Albrecht von Oesterreich dieses Lehen von Nieder-Bayern ertheilet, in langer Zeit nicht zum Vorschein gekommen; ja auch selbsten dem Hrn. Kuhrfürsten von der Pfalz ist derselbe weder bey der Schliessung der Convention vom 3. Januar, noch bis zum 22. Martii vorgeleget worden, welches daraus erhellet, daß das Kuhrbayerische Ministerium solche Vorlegung in einer in allen Zeitungen gestandenen Note vom 22. Martii noch verlangen müssen. Selbst die Schriftsteller des Hauses Oesterreich, welche die Ansprüche und Rechte desselben mit grosser Sorgfalt ausgeführet, haben von diesem Anspruch nichts erwehnet. Es ist also keine andere Nachricht davon bishero bekannt gewesen, als daß ein deutscher Geschichtschreiber, Struve (*), jedoch ohne Beweis anzuführen, erzählet: „ daß, als „ nach dem Tode H. Johann „ von Straubingen, die Herzoge von Bayern-Ingolstadt, München und Landsgleichs Behandlungen angegangen. Die Sache näherte sich nach und nach ihrer Reife, und nachdem dem zu Wien anwesenden Kuhr-Pfälzischen Herrn Minister diejenigen Urkunden, auf welche der Oesterreichische Anspruch beruhet, in Urschrift vorgeleget worden, unternahm derselbe eine Reise zu seinem Hofe, um weitere Instruktionen einzuholen, und kam sodann mit einer unterm 29ten November verflossenen Jahres (wie in den unpartheyischen Gedanken IX. Hauptstück; §. 2 angemerket wird) ausgefertigten Vollmacht zu Schliessung der Convention zurück. Die beyderseitigen Aufsätze wurden gegen einander ausgewechselt, und die Convention war schon am Schlusse, als sich der Todesfall seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht in Bayern ganz unvermuthet ereignete. Bey dieser Vorbereitung war es daher kein Wunder, daß die besagte Convention auch wirklich den 3ten Jänner zu Wien von den Ministern unterzeichnet wurde. Es ist also eine in Facto ganz irrige Angabe, daß der Kuhr Pfälzische Hof von den Oesterreichischen Ansprüchen nicht hinlänglich unterrichtet,

(*) In dem Corpore Historiæ Germanicæ p. 829.

oder

„ hut sich über dessen Erbschaft
„ gestritten und bekrieget,
„ Kaiser Sigismund durch
„ eine Urkunde vom Jahre
„ 1426. Niederbayern als ein
„ ihm durch die Befehdungen
„ und eigenmächtige Theilun-
„ gen dieser Herzoge eröfne-
„ netes Reichslehen, seinem
„ Schwiegersohn, dem H.
„ Albrecht von Oesterreich,
„ dessen Mutter eine Schwe-
„ ster des letzten Herzogs von
„ Straubingen war, zu re-
„ gieren aufgetragen habe,
„ mit der Bedingung, daß
„ nach seinem Tode dieses
„ Land an ihn, Kaiser Sigis-
„ mund, und seine männli-
„ che Erben, nach deren Ab-
„ gange aber an seine Toch-
„ ter Elisabet, und nach der-
„ selben an H. Albrecht und
„ dessen Erben fallen sollte.

oder die Urkunden demjenigen, der selbe einzusehen nothwendig gehabt hat, nicht vorgeleget worden wären, indem auch sogar vidimirte Abschriften dem Herrn Kuhrfürsten eingehändiget worden sind.

Die angezogene Nota des Bayerischen Ministeriums vom 22 März hat eine ganz andere Beschaffenheit. Es ist nämlich in der obgedachten Convention vom 3ten Jänner bedungen worden, daß im Falle wenn sich wegen der Gränzen des Oesterreichischen Antheils einiger Zweifel ergeben sollte, dem Kuhr Pfälzischen Hofe obliege den Beweis zu führen, weil natürlicher Weise alle zu einer solchen Beweisführung diensame Urkunden nur in den Bayerischen Archiven vorhanden seyn können.

Da sich nun wirklich derley Zweifel ergeben, und man von Seite des Kuhr Pfälzischen Hofes auf die Absendung eines eigenen K. K. Commissaire nach München antrug, um demselben die betreffenden Dokumenten vorlegen zu können, so nahm auch der K. K. Hof keinen Anstand diesen Antrag zu erfüllen,

wo sodann dem Oesterreichischen Herrn Commissaire die angezogene Note vom 22. März von der zu München niedergesezten Commission ausgehändiget wurde. Allein die darinnen enthaltene Zumuthung der besagten Commission, daß nämlich derselben vorher die Urkunden des Oesterreischen Anspruches vorgeleget werden sollten, wurde von dem K. K. Hofe um so befremdlicher aufgenommen, als die Rechtsgültigkeit des Oesterreichischen Anspruches selbst von Kuhr Pfalz schon durch die geschlossene und ratifieirte Convention feyerlichst anerkennet worden ist, und und also die Vollmacht der neuen Commission nicht auf die Untersuchung des Anspruches selbst, sondern nur auf die Beweisführung sich erstrecket hatte: ob nämlich dieses oder jenes Gericht oder Ort zu dem ehemaligen Straubingischen Antheil gehöret habe? Bey solcher Lage also hat und wird der K.K. Hof nicht aus Mißtrauen auf seine gerechte Sache sondern in Rucksicht daß ein solches Ansinnen bey einer bereits ratificirten Convention seinen und des Kuhr-Pfälzischen Hofes Ansehen zu nahe treten würde, die Vorlegung

legung der gedachten Urkunden bey einer solchen gar nicht bestimmten noch bevollmächtigten Commission immerhin verweigern, und ein solches Ansinnen dieser Commission vielmehr als eine wahre Gefährde aufnehmen.

Dieses ist demnach der ächte Hergang der ganzen Sache, und wenn sich der Herr Verfasser selbst an den Platz setzen wollte, daß er einen Anspruch auf eine Herrschaft zu machen hätte, und darüber einen Vergleich schließen wollte, so bin ich gewiß überzeuget, daß er keine andere und billigere Maasnehmungen als die gegenwärtigen sind, jemals würde einschlagen können und wollen.

Daß übrigens die Oesterreichischen Geschichtschreiber von diesem Anspruche keine Meldung gemacht, kann der Gültigkeit der vorhandenen Urkunden nichts entziehen, über welchen Umstand sich der Verfasser der unpartheyischen Gedanken (III. Hauptstück §. 8.) weitläuftiger herausgelassen hat.

Endlich hat man in einer vor kurzem zu Wien unter dem Titul: Unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Bayerischen Succession herausgekommenen Privatschrift, diesen Lehenbrief, der in der Kayserl. Bibliothek zu Wien vorhanden seyn soll, unter dem dato vom 10. März 1426. und zugleich einen Vertrag, welchen Kais. Sigismund den 21. März 1426. mit dem Herzog Albrecht geschlossen haben soll, dergestalt publiciret, wie (No. IV.) der davon hiebey befindliche Abdruck des mehreren zeiget. Es ist sonderbar und verdächtig, daß der Verfasser der obgedachten Schrift zwar den Lehnbrief, aber nicht den Vertrag in extenso bekannt gemacht hat, woraus man die wahren Umstände näher würde haben einsehen können, zumal zwischen beyden Stücken sich ein wesentlicher Unterschied zeiget, indem nach dem Lehnbriefe der Kayser dem Herzog Albrecht sein Recht an dem Niederlande zu Bayern verliehen, in dem Vertrage aber, ihm dieses Land als ein eröfnetes Reichslehen verschrieben, daß man also gegen die Aechtheit dieser beyden alten niemals

Der Verfasser der unpartheyischen Gedanken hat bereits erinnert, daß diese Urkunden zwar in den Zeiten Struvens auf der K. K. Bibliothek nebst mehreren anderen, seit vielen Jahren aber schon in dem geheimen Hausarchive zu Wien aufbewahret werden.

) Beyde Urkunden sind dort, wo es allein nothwendig war, nämlich dem bevollmächtigten Minister desjenigen Hofes, mit welchem der K. K. Hof wegen den Innhalt dieser Urkunden eine Convention geschlossen hat, in der Urschrift vorgeleget und auch dem Hrn. Kuhrfürsten in vidimirten Abschriften übergeben worden. Dem Hrn. Verfasser oder einem jeden dritten hat man davon keine Rechenschaft zu geben. Es ist also allerdings seltsam, wenn der Hr. Verfasser über die Aechtheit derselben einen Zweifel erregen will, da er selbe doch nicht eingesehen hat; Wenigstens was den Lehenbrief betrift, so muß er diesen allemal gelten lassen, weil aus dem von ihm selbst angezogenen und (No. V.) beygedrucktem Schreiben des Kaisers Siegmunds erhellet, daß dieser den Herzog von Oesterreich

im Original und vollständig zum Vorschein gekommenen Urkunden vieles erinnern könnte.

reich in gleichem Range mit den Herzogen von Bayern für einen Prätendenten angesehen habe.

Daß aber der Verfasser der unpartheyischen Gedancken den Vertrag vom 21. März nicht eben so in extenso wie den Lehenbrief angeführet habe, ist die Ursach, weil es demselben hinlänglich geschienen hat, aus dieser etwas weitläuftigeren Urkunde nur jene Punkte anzuführen, welche zur Erläuterung und Entscheidung der Hauptsache diensam seyn konnten; Wo aber dabey wohl zu merken ist, daß sich der besagte Verfasser II. Hauptst. §. 11. zugleich erkläret habe, bey diesem Auszuge sich durchgehends der eigenen Worte der Urkunde gebraucht zu haben.

Was aber den wesentlichen Unterschied betrifft, welcher sich zwischen den beyden Urkunden zeigen solle, so erläutert sich dieser Umstand von selbst, wenn man nur die ganze Geschichte wohl zusammen fasset. Es ist nämlich bey der damaligen Erledigung des Herzogthums Niederbayern vorzüglich auch

der Kaiser als Prätendent mit dem Rechtstitul aufgetreten, daß ihm als obersten Lehensherrn und dem Reiche dieses Land als eröfnet heimgefallen sey. Herzog Albrecht von Oesterreich, welcher bey diesem Falle eines eröfneten Reichs Lehens wenigstens in Ansehung der Allodien der einzige und nächste Allodial-Erbe gewesen, brachte seine Ansprüche bey dem Kaiser vor, und konnte auch billig hoffen, daß der Kaiser ihm die Verleihung dieses eröfneten Reichs Lehens um so mehr gönnen und ertheilen werde, als derley Vergebunben der Lehen dazumal noch in der blossen Willkühr eines Kaisers gestanden seyn, und der Herzog Albrecht neben dem, daß er des Kaisers Schwiegersohn gewesen, noch den Bewegungs-Grunde, nämlich, daß er der nächste Verwandte des lezten Herzogs Straubingischer Linie von weiblicher Seite gewesen, und dann die Verdienste seines Hauses überhaupt für sich hatte.

Der Kaiser nahm auch gar keinen Anstand ihm die obgemelte Belehnung laut des Lehenbriefs vom 10. März

zu

Es mag aber auch mit dem daseyn, der Richtigkeit, und dem Innhalt derselben, beschaffen seyn, wie es wolle, so kann doch die daraus für das Erzhaus Oesterreich hergeleitete Lehnsverleihung weder auf die eine noch die andere Art bestehen. Zuerst und in dem Lehnbriefe von 10ten März. 1426. hat Kais. Sigismund dem Herzog Al-

zu ertheilen. Da aber dabey noch immer der Hauptanspruch des Kaisers im Wege gestanden, so hat endlich dieser in dem obgedachten Vertrage vom 21. März seine Ansprüche mit jenen des Herzogs von Oesterreich vereiniget, und das Land Niederbayern zwar als ein eröfnetes Reichs Lehen erkläret, die künftige Erbfolge aber darinnen auf den besagten Herzog und dessen Erben nach Maaß des in den unpartheyischen Gedanken befindlichen Auszuges der Urkunde festgestellet.

Bey dieser ächten Auseinandersetzung der Sache also sollte man nicht vermuthen, daß hierinnen annoch ein wesentlicher Widerspruch anzutreffen sey.

Aus der vorstehenden Erläuterung ergiebt sich die Antwort auf alle hier angebrachte Einstreuungen des Hrn. Verfassers von selbst.

Dann lasse man es dahin gestellet seyn, was immer für ein Recht der Kaiser Siegmund dem Hezoge Albrecht von Oesterreich bestättiget, und ihm darüber die Belehnung

brecht sin oder seyn Recht zu Niederbayern verliehen. Darunter kann er nichts anders verstanden haben, als das eigene Recht welches Herzog Albrecht an Niederbayern, entweder als ein Weiberlehn, oder in Absicht der darinn steckenden Allodial-Erbschaft wegen seiner Mutter, die eine Schwester des letzern Herzogs von Bayern-Straubingen war, zu haben vermeynet. Daß dieses die Meynung des Kayſers gewesen, erhellet aus dessen (No. V.) hiebeygefügten, in dem bayerschen Archive befindlichen Schreiben, an die Herzoge von Bayern und Oesterreich, darinn er sie auffordert, ihr Recht, das sie an Niederbayern zu haben vermeinten, und das er ihnen verliehen, zu wahren, ingleichen aus dem von dem Verfasser der unpartheyischen Gedanken angeführten Schreiben Kais. Sigismunds vom Julius 1426. an den Erzbischof von Maynz, darinn er ihm aufträgt die Churfürsten zu berufen, um über das Recht, welches er als Kaiser, die Bayerschen Fürsten, und Herzog Albrecht von Oesterreich an Niederbayern zu haben vermeynten, einen Ausspruch zu thun. Aus diesen beynung ertheilet habe, so ist doch so viel gewiß, daß eben das von dem Hrn. Verfasser, (No. V.) angezogene Schreides Kaisers einen klaren Beweis vertrete, daß derselbe denen Ansprüchen der vorigen Herzoge von Bayern kein mehreres Gewicht oder bessere Rechtskraft zugestanden habe, als jenen des Herzogsvon Oesterreich, und daß alsoderselbe, was die persönnlichen Ansprüche der beyden Theile betrift solche durchgehends gleich geachtet, und zu dem ausgeschriebenen Manngericht verwiesen habe.

Gleichwie aber Kais. Siegmund in dem in den unpartheyschen Gedanken angeführten Schreiben desselben an den Kuhrfürsten v. Maynz nicht blos die Untersuchung der Rechte der obgedachten beyden ansprechenden Theile, sondern auch zugleich derjenigen Gerechtsamen, welche ihm als Kaiser und Obersten Lehenherrn zustehen, aufgetragen und anbefohlen hat, also konnte und hat derselbe über diese seine und des Reichs Rechte durch den obgedachten Vertrag vom 21. März bereits förmlich disponiret, und selbe auf den Her-

den Kaiserlichen Schreiben, und dem darinn befindlichen Gegensatze der Rechte des Reichs und Herzog Albrechts, wie auch aus dem Lehnbriefe selbst, folget, daß der Kayser ihm in diesem Lehnbriefe nicht des Reichs, sondern des Herzogs eigenes Recht auf Niederbayern verliehen; daß aber Herzog Albrecht kein eigenes Recht an Niederbayern gehabt und der Kayser ihm solches auch nicht verleihen können, solches ergiebt sich von selbst, da Niederbayern niemals ein Weiberlehn, sondern jederzeit ein Mannlehn gewesen. Der angebliche Lehnbrief vom 10. Martii verlieret also hindurch alle seine etwanige Kraft und Würkung.

zog Albrecht und dessen Haus gewendet.

Dem Herrn Verfasser scheinet es befremdlich vorzukommen, daß der Kaiser ungeachtet der an Herzog Albrecht ertheilten Belehnung, und besonders ungeachtet des mit demselben geschlossenen Vertrages, in welchem Niederbayern für ein förmlich eröfnetes Reichs-Lehen erkläret wird, dennoch denselben und die Bayerischen Herzoge, wie auch seine eigene Ansprüche annoch an das von Kuhr-Maynz zu haltende Manngericht verwiesen habe. Allein da der Kaiser der Gerechtigkeit seiner Sache sich bewußt war, konnte er dem Ausspruche gelassen und mit dem Nachruhme entgegen sehen, daß er den Lauf der Justiz auf keiner Seite im geringsten beschränket habe. Ein Beyspiel von eben diesen Zeiten wird dieses noch klärer in das Licht stellen. Unter der Regierung eben dieses Kaisers Siegmunds ereignete sich die Heimfälligkeit des Kuhrfürstenthums Sachsen. Der Kaiser belehnte nach dem Anno 1422. erfolgten Tode des letzten Kuhrfürsten von Sachsen aus dem Ascanischen Hause das

folgende Jahr darauf den Landgrafen von Thüringen mit diesem Kuhrfürstenthum. Herzog Erich von Sachsen Lauenburg als der nächste Agnat aus dem Ascanischen Hause machte darauf Anspruch. Auch Kuhrfürst Friederich zu Brandenburg bewarb sich für seinen Sohn Marggrafen Johannes, welcher mit des lezten Kuhrfürsten von Sachsen Bruders Tochter vermählet war, indem bey diesen dem Kaiser und Reich eröfneten Landen nicht nur ohnehin die weibliche Erbfolge in den Allodialstücken statt haben mußte, sondern auch sich ein dergleichen Allodialerb immer eine Hofnung zum Vorzug bey der Kaiserl. Lehens Vergebung machen konnte. Allein für diesmal ließ es der Kaiser platterdingen bey der dem Landgrafen von Thüringen ertheilten Belehnung bewenden. Der obgedachte Herzog Erich aber wollte sich nicht zu Frieden geben. Der Kaiser both ihm ein ordentliches Manngericht an, und machte sogar auf dem Reichstage zu Frankfurt Anno. 1434. einen besonderen Deliberations-Gegenstand aus dieser Sache, wie der damalige Reichs-Abschied §. 5. und 7. ausweiset:

Kei-

Keineswegs aber ließ sich derselbe im geringsten aufhalten, auch während dieses Streits der Kompetenten das nach seiner Meinung eröfnete Reichslehen wirklich zu vergeben; und den Belehnten darinnen handzuhaben.

Auf ganz gleiche Art verhält sich auch der damalige Successionsfall mit Nieder-Bayern. Der Kaiser erkannte dieses Land für ein eröffnetes Reichslehen und übergab es dem Hause Oesterreich; welche Kais. Verfügung so lang in ihrer Kraft verbleiben mußte, bis nicht dieses Recht der Kaiser, selbst durch Urtheil und Recht bey dem von ihm ausgeschriebenen Manngericht, aberkannt worden wäre.

Kaiser Sigismund muß auch diesen Unbestand des Lehnbriefs selbst eingesehen haben, weil er 11 Tage nach desselben Ertheilung in dem angeblichen Vertrage vom 21. Martii 1426. den H. Albrecht nunmehro Nieder-Bayern nicht aus seinem eigenen Rechte, sondern als ein dem Reiche heimgefallenes Lehen, verschrieben. Aber auch diese Verschreibung war in aller Absicht widerrechtlich. Es wird

Aus diesen bisher angeführten Bemerkungen fallen die nebenstehende Betrachtungen des Herrn Verfassers von selbst hinweg. Denn

1mo. Würde der dem Herzoge Albrecht von Oesterreich ertheilte Lehenbrief für sich allein die Rechte und Ansprüche des Kaisers als obersten Lehensherren auf ein eröfnetes Reichslehen nicht haben verdringen können, und eben

dero-

darinn zum Grunde angenommen, daß Nieder-Bayern dem Reiche anheim gefallen sey; die Ursache aber wird nicht davon angegeben. Sie soll, nach den unpartheyischen Gedanken, und nach der Sentenz Kaiser Sigismund von 1429. darin bestehen daß die Herzoge von Bayern ihre Lande öfters ohne Einwilligung des Kaisers unter sich getheilet hätten. Nichts kan willkührlicher und unerheblicher erdacht werden. Es ist kein ächtes Reichsgesätz vorhanden, wodurch die Lehenseinziehung darauf gesetzet wäre, wenn die Reichsfürsten die ihnen durch den ordentlichen Erbgang zugefallene Länder ohne Einwilligung des Kaisers unter sich theilen; es ist solches fast jederzeit so geschehen, und die deutschen Kaiser sind durch das Herkommen, und die darauf gegründete neuere Kapitulationes verbunden, die Erbeinigungen und Theilungen der Fürsten zu bestättigen.

derowegen hat der Kaiser diese seine Rechte an Oesterreich gewendet, und das Niederbayern dem Herzoge Albrecht und seinem Hause als ein heimgefallenes Lehen verschrieben.

2do. Wie kann der Herr Verfasser sagen daß die Ursach dieser Fälligkeit nicht angegeben worden sey? Sie wird ja mit dürren Buchstaben in dem Urtheilspruche Kaiser Siegmunds von 1429. folgender Gestalt angeführet „ daß „ zu derselben Fürsten von „ Bayern Theilung die ihr „ vorderen und Sy vor lan„ gen Jahren hin- und her „ manivaltiglich nach ihrem „ eigenen Willen gethan, und „ die Theil von einem an den „ andern geworfen und ver„ schrieben haben, Unsere „ Vorfahren Römischer Kai„ ser und König als der rech„ ten Lehenherren Gunst Wil„ len und Verhengnuß nie „ kommen ist, als denn bey„ der Theil eigener Brief solch „ unordentlich Theilung in ihn „ selbs begriffen und enthal„ ten; auch von solcher Bind„ niß wegen, die etlich Für„ sten von Bayern zu einander „ gethan und wider männig„ lich gemacht und das heili-

„ ge Reich noch niemand da-
„ rinn ausgenommen haben,
„ und auch von manicher an-
„ der Stück willen, die sich
„ daselbst in ihren eigenen für-
„ legen und auch Briefen wie-
„ der Sie erfunden und an
„ das Licht kommen.

3tio. Es waren auch diese Gründe keinesweges willkürlich und unerheblich. Nicht willkürlich; denn es erhellet aus den vorstehenden Worten des Kaiserl. Spruches daß man die eigenen von Bayerischen Herzogen vorgelegte Briefe und Urkunden genau eingesehen, erwogen und dann die obgemeldten Schlüsse daraus gezogen habe. Nicht unerheblich; indem die bereits oben angezogene deutsche Lehensgesetze und Beyspiele sattsam erweisen, daß der Rechtssatz, Theilung bricht Erbe, in der deutschen Lehens-Verfassung immerhin seine Anwendung und volle Kraft gehabt habe; Und eben also ist auch

4to. Schon oben dargethan worden, in wie weit die in der Kaiserl. Wahl-Capitulation enthaltene Bestättigung der Erbeinigungen anher gezogen werden könne. Von einer Bestätti-

gung der Theilungen aber ist in der Wahl-Capitulation kein Wort anzutreffen. Vielmehr war es von jeher eine besondere Kaiserl. Gnade, wenn der Kaiser derley Theilungen bestättiget, und den daraus denen Agnaten wegen der Erbfolge zuwachsenden Nachtheil abgewendet hat. Ich will dem Hrn. Verfasser nur ein paar Beyspiele mitgeben. Im Jahre 1495. ertheilte der Kaiser Maximilian dem Hause Anhalt diese Gnade: „ Ob „ ihr Vorderen, Eltern oder „ Sie welche Theilung ihrer „ Herrschaften gethan hätten, „ oder ihr Nachkommen in „ künftigen Zeiten thun würden, daß ihnen solches an „ ihren gesammten Lehen unschädlich seyn sollte ohne „ männiglichs Irrungen, sondern confirmiren und bestättigen wir ihn solche obgemelte Theilungen auch „ wissentlich in Kraft dieß „ Briefs ꝛc. (Lunig R. Arch. P. spec. Cont. II. Fortf. III. p. 177.) Im Jahre 1496. hat eben dieser Kaiser dem Hause Brandenburg in dem dem Kuhrfürsten Johann und Marggrafen Friedrich von Brandenburg ertheilten Lehenbrief eine gleiche Gnade angedeien lassen in den Worten:

ten: und haben ihn und ihren Leheuserben auch die besondere Gnad gethan, daß ihnen die Theilung ihrer Land und Leuth an solchen gesammten Lehen zu keinen Schaden kommen solle. Lunig R. Arch. P. spec. Cont. II. Fortf. I. p. 13.

So hinfällig nun der Grund war, worauf Kaiser Sigismund die Einziehung des Lehens von Niederbayern gebauet: so wenig konnte es auch der Reichs- und Lehns-Verfassung gemäß seyn, wenn er ein Mannlehn wie Niederbayern, das dem ganzen Bayerschen und Pfälzischen Mannstamme zugehörete, und mit einem Fideicommiß behaftet wär, aus solchen an sich nichtigen und unerheblichen Ursachen ohne rechtliches Erkenntniß, und ohne Einwilligung des Reichs einziehen, und hiernächst durch den angeblichen Vertrag vom 21 März 1426. an sich selbst, oder an eine Prinzessin, oder an einen fremden Fürsten auserdem Hause Bayern verleihen wollen. Der Kayser muß dieses auch selbst eingesehen haben, weil er nach der eigenen Angabe des Verfassers der unpartheyischen Gedanken

Vermöge dieser bisher erwiesenen Grundsätze waren es keinesweges nichtige und unerhebliche Ursachen, welche den Kaiser bewogen haben, das Land Niederbayern einzuziehen. Es war auch weder ein vorläufiges rechtliches Erkenntniß noch weniger aber eine Einwilligung des Reichs dazu erforderlich, sondern der Kayser schlug bey diesem Falle von Niederbayern eben jene Maaßnehmungen ein, deren er sich einige Jahre vorher bey der Einziehung und neuen Vergebung des Kuhrfürstenthums Sachsen gebraucht hat, ohne daß weder in dem einem noch in dem anderen Falle Beschwerführungen oder Gegenvorstellungen von Seite des Reichs erfolget wären. Nicht also das Mißtrauen des Kaisers auf die eigene Sache, oder daß derselbe seine Gewalt hierinnen überschritten hätte, sondern nur die fort-

dau-

im Julius 1426. und also vier Monate nach dem angeblich ertheilten Lehnbriefe, den Churfürsten von Maynz ersuchet, die Churfürsten zusammen zu berufen, um über die Ansprüche des Reichs wie auch der Herzoge von Bayern und Oesterreich an Niederbayern zu erkennen, welches nicht hätte statt haben können, noch nöthig gewesen wäre, wenn es mit dem angegebenen Lehnbriefe und Vertrage vom 10 und 21 Martii 1426. zu Stande gekommen wäre.

Da aber dieser Kuhrfürstentag und Ausspruch nicht für sich gegangen, so hat eben dieser Kaiser im J. 1429. zu Preßburg in Hungarn mit Zuziehung einiger anwesenden Fürsten und Edlen ein feyerliches Fürsten-Recht oder Schiedsgericht gehalten, und darinn ein noch vorhandenes ausführliches Urtheil (*) gesprochen, darinn er zuförderst den Herzogen von Bayern die vermeinte Verwirkung des Lehns gegen das Reich erlassen, und hernach festgesetzet, welcher Gestalt sie Niederbayern unter sich theilen sollten.

(*) Dieser merkwürdige Spruch- und Urtheilsbrief steht

dauerenden Bewegungen und Vorstellungen der Bayerischen Herzoge haben ihn veranlasset, denenselben so, wie bey dem Sächsischen Falle dem Lauenburgischen Herzoge Erich ein Manngericht anzubieten, und diesem die Untersuchung der Sache aufzutragen, ohne daß aber derowegen die von dem Kayser indessen getroffene Verfügungen in einem Falle so wenig als in dem anderen dadurch wären entkräftet oder aufgehalten worden.

Wenn nun die Ursachen, warum der Kaiser dieses Reichslehen eingezogen hat, so unerheblich und willkührlich gewesen wären, wie der Herr Verfasser angiebt, so würde ja nicht nur die Entscheidung, sondern die Reichsstände, das niedergesezte Manngericht würde in solchem Falle selbst darauf bedacht gewesen seyn, derley unerhebliche Rechtssätze bey Zeiten aus dem Weg zu räumen, um alles Præjudiz für künftige Zeiten in Ansehung ihrer eigenen Erbfolge hindanzuhalten. Allein sie konnten die Gerechtigkeit der Kaiserlichen Sache nicht verkennen, indem sowohl die unbefugten Theilungen als auch

die

vollständig in der Senkenbergischen Sammlung ungedruckter Schriften p. 12 und Auszugsweise in des berühmten Adlzreiters annalibus Boicis P. 2. L. 7. §. 65.

die unzuläßige Verbindungen und Verletzungen der Kaiserlichen Friedgebote, deren sich die Bayerischen Herzoge schuldig gemacht hatten, offenbar am Tage lagen. Sie trachteten sich daher ganz aus der Sache zu halten, und den Ausspruch auf den Kaiser selbst ankommen zu lassen. Dieser erfolgte dann A. 1429. zu Preßburg in einem (wie der Hr. Verfasser selbst erkennet) feyerlichem Fürsten-Recht oder Schieds Gericht.

Nun kommt alles darauf an, worinnen der Kaiserliche Spruch bestanden habe. Es hatte derselbe zwey Gegenstände: erstens die Fälligkeit des Landes Niederbayern. Zweytens wenn diese nicht bestehen oder nachgelassen werden sollte, wie dieses Land unter die lebende Bayerischen Herzoge zu vertheilen wäre?

Was den ersten Gegenstand betrift, so sprach der Kaiser, nachdem vorher die oben gemeldten Gründe der Fälligkeit ausführlich vorgeleget worden: daß Wir dieselben Land wohl hätten behalten mögen, jedoch so haben Wir die Strengheit des Gerichts mit Gnaden mildiglich gelin-

gelindert, und ihnen (den Bayerischen Herzogen) aus sonderlichen Gnaden diese Lande wiederum eingegeben. In Ansehung des zweyten Gegenstandes heißt es: sintemal Wir dann den Herzogen von Bayern diß besondere Gnad gethan und sollich Theilung gegönnet so solle dieses Land in vier Theile getheilet werden.

Es war also keine vermeinte sondern eine wirkliche Verwirkung dieses Lehens, auf welcher der Kaiser ohne alle Widerrede der Reichsstände hätte bestehen können, wenn er nicht für diesesmal Gnade für Recht hätte gelten lassen wollen. Wodurch aber zwar den Bayerischen Herzogen eine Gnade, nicht aber auch denen von Oesterreich bereits erhaltenen Rechten ein Nachtheil hat zugewendet werden können, wie sogleich näher erwiesen werden wird.

Am Ende wird zwar einem jeden sein Recht vorbehalten. Diese gewöhnliche Recht-formul konnte aber dem Herzoge von Oestereich nicht mehr Recht geben als er vorhin gehabt. Wäre es auf der angeblichen Caduci-

Freylich kann eine derley Clausul dort, wo kein Recht war, auch keines geben, aber in dem gegenwärtigen Falle war die Sache ganz anders beschaffen, indem das von dem Herzoge Albrecht erworbene Recht keinem Zweifel unter-

tät des Lehns gegründet gewesen, so fiele es dadurch weg, daß der Kaiser die Verwürkung den Herzogen von Bayern erließ, und auch erlassen mußte; von einem Erbrecht des Herzogs von Oesterreich aber ist bey diesem Spruch gar keine Frage gewesen. Uiberhaupt ist bey demselben das angebliche Lehn- oder Erbrecht des Herzogs von Oesterreich gar nicht in Erwähnung, noch zur Beurtheilung gekommen, welches doch nothwendig gewesen wäre, wenn der Kaiser, oder Herzog Albrecht dessen damaligen, oder künftigen Bestand hätten behaupten wollen, oder können.

unterliegen konnte, mithin diese Clausul nothwendig denselben und dessen Haus betreffen muß. Denn betrachtet man das Erbrecht des Herzogs von Oesterreich von der weiblichen Seite, so konnte ihm seine Allodial Foderung nicht widersprochen werden. Betrachtet man aber dieses Recht des Herzogs wegen der Caducitaet des Lehens, in welcher Gestalt auch ihm dasselbe vom Kaiser förmlich übergeben worden ist, so ist zwar diese Caducitaet den Herzogen von Bayern aus sonderlichen Gnaden erlassen worden; nicht aber daß der Kaiser selbe hätte erlassen müssen, indem der Kaiserliche mit Beystimmung der anwesenden Reichsfürsten abgefaßte Urtheilsspruch mit klaren Worten entscheidet, daß der Kaiser in via juris dieses Land wohl hätte behalten mögen, und nur allein in via novæ gratiæ diese Fälligkeit erlassen und das Leben den Herzogen von Bayern wiederum eingegeben habe. Ja selbst eben diese den Herzogen von Bayern ertheilte Aggraviation oder besondere Gnade würde weder statt gefunden haben: noch begriffen werden können, wenn man nicht

die Gültigkeit des vorausgegangenen Caducitätsspruches annehmen will.

Es war also gar nicht nothwendig von dem Lehen- und Erbrechte des Herzogs Albrecht von Oesterreich eine eigene und bestimmte Meldung zu machen, imdem sich dasselbe in der Hauptsache auf die Fälligkeit dieses Lehens gründete, solche aber in dem Spruchbriefe zwar aus Gnaden nachgelassen, hingegen aber nach den Rechten für vollkommen gegründet angesehen worden. Nur dazumal würde eine ausdrückliche Meldung von dieser Oesterreichischen Gerechtsame erforderlich gewesen seyn, wenn der Kaiser nicht nur die Fälligkeit hätte nachlassen, sondern auch zugleich jene Rechte cassiren wollen, welche derselbe einem anderen Hause bereits aus dieser rechtmässigen Ursache eingeräumet hat. Denn (wie der Verfasser der Schrift: die Rechte der Todtheilung in ihrer Wirkung, sehr wohl bemerket) es erfordert die natürliche Billigkeit, daß man eine Gnade nur auf eigene nicht aber auf fremde Kosten ertheile, und daß man einerley Sache nicht zweymal wegschenken könne. Da nun

der

der Herzog Albrecht und sein Haus nicht nur durch die Belehnung sondern auch durch den Vertrag mit dem Kaiser ein volles Recht auf das Land Niederbayern erhalten hat, und auch der Rechtsgrund, auf welchem diese Verleihung gebauet war, durch den feyerlichen Urtheilsspruch nicht entkräftet, sondern vielmehr bestärket worden ist, so ergiebt sich die unstrittige Folge, daß man entweder die in diesem Kaiserlichen Urtheilsspruche den Herzogen von Bayern ertheilte besondere Gnade für eine ungültige und widerrechtliche Handlung, folglich den seitherigen Besitz der Bayerischen Herzoge für eine unrechtmässige Vorenthaltung einer fremden Sache ansehen, oder aber den Satz annehmen müsse, daß der Kaiser seinen Tochtermann bewogen habe, mit seinem Lehen- und Eigenrecht auf das Niederland in Bayern so lang bis das Haus Bayern erlöschen würde, in Geduld zu stehen, und dadurch die Wirksamkeit der Kaiserlichen Gnade für die Herzoge von Bayern damals eintreten zu lassen. Will man nun den erstern Satz annehmen, so ist das Erzhaus befugt auf diese

durch vierthalbhundert Jahre vorenthaltene Lande nach Erlöschung der Detentoren mit vollem Rechte zu greifen, und auch sogar die entgangene Fructus von den Allodialerben zu fordern. Wird aber der Bestand des zweyten Satzes anerkennet, so ist nunmehr durch die Erlöschung desjenigen Hauses, welches dazumal diese Lande ex nova gratia wiederum einbekomen hat, derjenige Zeitpunkt erschienen, bis zu welchem das Belehnungs und Eigenthumsrecht des Erzhauses hat zurück treten müssen.

Wenn man den ganzen Vorgang nach denen aus diesem entfernten Zeitalter überbliebenen wenigen Nachrichten, ohne Vorurtheil übersieht, so erhellet daraus so viel, daß K. Sigismund die Erlöschung der Straubingischen Linie und die Uneinigkeit der Herzoge von Bayern sich zu Nutze machen, und Niederbayern seinem Schwiegersohn, dem H. Albrecht, bald aus dem Rechte seiner mütterlichen Herkunft, bald, und da solches nicht angehen wollen, als ein verwürktes Reichslehen zuzuwenden sich bemühet, doch aber endlich von solchem widerrechtlichen Unternehmen abstehen und

Man beliebe nur dasjenige, was der Herr Verfasser bisher angeführet hat, mit demjenigen, was darauf geantwortet worden ist, unbefangen und kaltblütig zusammen zu halten, so werden sich ganz andere Schlüsse, als welche der Herr Verfasser hier vorleget, herauswerfen. Hoffentlich dürfte sich alles kurz dahin beschränken: Kaiser Siegmund hat wegen der vorgegangenen Theilungen und friedbrüchigen Handlungen der Herzoge von Bayern bey Erlöschung der Straubingischen Linie das Land in Niederbayern als ein eröffnetes Reichslehen eingezogen, und

den

den Herzogen von Bayern ihr Erblehn überlassen müssen, und daß dieser nicht einmal zu Stande gekommene, und wieder aufgehobene Versuch einer Lehns-Ertheilung an das Haus Oesterreich, eine von den mehrern Unregelmäßigkeiten ist, welche die Kaiser in den damaligen Zeiten zuweilen unternommen, die aber selten eine beständige Folge und Würkung gehabt.

den Herzog von Oesterreich und sein Haus nicht nur schon vorläufig damit belehnet, sondern auch dieses Land durch einen eigenen Vertrag auf denselben und alle seine sowohl Leibs- als andere Erben förmlich übertragen. Drey Jahre darauf hielt der Kaiser über diesen Vorfall zwar ein feyerliches Gericht, wo aber in dem Urtheilsspruche die vorgedachte Befugniß des Kaisers für gegründet und rechtsbeständig angenommen worden, hingegen aber der Kaiser sich bewegen ließ aus neuer und besonderer Gnade den Herzogen von Bayern die Fälligkeit nachzulassen, und ihnen dieses Land ex nova gratia wiederum einzugeben, wodurch zwar das vorhin an Oesterreich ertheilte Recht auf einige Zeit zurückgetreten, nicht aber ganz aufgehoben wurde, noch aufgehoben werden konnte. Es würde überflüssig seyn, hier noch mehrere aus den obigen Sätzen von selbst fliessende Raisonnemens beyzusetzen.

Daß K. Sigismund dem Hause Oesterreich eine beständige, und auf alle Fälle, selbst auf den Abgang des Bayerischen Manns-Stammes, fortdauernde Anwartung auf

Der Herr Verfasser mischet hier verschiedene Einwendungen zusammen. Man will selbe, um nichts unbeantwortet zu lassen, folgendermassen auseinander setzen.

Nieder Bayern habe geben wollen, welches seyn müßte, wenn das jetzige Haus Oesterreich aus den angeführten Lehensverschreibungen einigen Vortheil ziehen wollte, solches erhellet aus demselben gar nicht, sondern vielmehr das Gegentheil. Der Lehn-Brief vom 10. März 1426. enthält eine würkliche Beleihung, und der angebliche Vertrag vom 21. März 1426. eine Verschreibung auf ein damals vermeintlich eröffnetes Reichslehn. Die Würkung davon hätte sich damals bey dem Straubingischen Erbfalle, nicht aber 350. Jahre nachhero äussern müssen, da Niederbayern indessen an die übrigen Herzoge von Bayern wieder vererbet worden, das Haus Oesterreich so viel Jahrhunderte dazu stille geschwiegen, sich gegen das Urtheil von 1429. niemals gereget, und auch selbst indessen zweymal im Manns-Stamme nämlich in den Personen K. Ladislai, H. Albrechts Sohns, und K. Carls VI. ausgestorben, und folglich die Oesterreichische weibliche Nebenlinie in einem unstreitigen Mannlehn, wie Bayern ist, nicht succediren können.

1mo. Wenn die Belehnung und der mehrgedachte Vertrag mit dem Herzoge Albrecht bestanden wäre, so hätte die Wirkung davon sich schon damals nicht aber 350. Jahr nachher äussern müssen. Wohl! Sie würde sich auch dazumal eben also geäussert haben, als wie bey dem oben erläuterten Vorfalle mit dem erledigt gewesenen Kuhrfürstenthum Sachsen. Der Kaiser hat aber mit gutem Willen des Herzogs von Oesterreich für gut befunden den Herzogen von Bayern die Fälligkeit aus Gnade nachzulassen, mithin mußte die Wirkung dieser Oesterreichischen Belehnung und Gerechtsame bis zu jenem Zeitpunkt zurückgesetzet bleiben, wenn nämlich die Lehenserben der begnadigten Bayerischen Herzoge ausgegangen seyn werden.

2do. Das Haus Oesterreich habe so viele Jahrhunderte dazu stille geschwiegen, und sich gegen das Urtheil von 1429. niemals gereget.

Oesterreich hatte niemals Ursach sich gegen dieses Urtheil zu regen. Denn da der vorzüglichste Rechtsgrund auf welchem dessen erworbene Gerecht-

rechtsame ruhet, nämlich daß das Land zu Niederbayern dazumal ein eröffnetes Reichslehen gewesen, und der Kaiser darüber mit voller Macht habe disponiren können, in dem besagten Urtheile nicht nur nicht widersprochen, sondern vielmehr ausdrücklich bestättiget worden ist, so ist auch eben dadurch das wegen dieses Rechtsgrundes auf Oesterreich übertragene Recht für gültig anerkennet worden. Und da ferners diese Uebertraguna weder ausdrücklich noch stillschweigend aufgehoben, sondern vielmehr durch die in dem Urtheile vorkommende Klausul „doch nehmen Wir hierinnen aus klärlich aller anderer Leut Rechten, die vielleicht zu denselben Landen Zuspruch meinen zu haben„ hinlänglich salviret worden ist, so kann an deren noch bestehenden Rechtskraft nicht gezweifelt werden.

Daß aber Oesterreich durch vierthalbhundert Jahre stille geschwiegen, kann dessen Gerechtsame eben so wenig entkräften, als ansonst den meisten Ansprüchen eine solche Verjährung entgegen stehen würde. Der Verfasser der

Schrift:

Schrift: die Rechte der Todtheilung in ihrer Wirkung ꝛc. macht hier die artige Anmerkung: es müßte ehender von dem Reichs-Fiscal ein Reichsgesetz vorgeleget werden, daß Reichsstände ihre Kaiserliche eventual-Belehnungen und Anwartschaften in einer gewissen Zeit bey Verlust derenselben produciren sollen. Da wir aber weder ein solches Gesetz, noch eine Reichs-Landtafel oder siege de Nobles zu dergleichen actibus voluntariæ jurisdictionis haben, so fällt der Einwurf von selbst hinweg.

3^tio. Daß das Haus Oesterreich indessen zweymal in dem Mannsstamme ausgegangen sey. Aber auch dieser Einwurf ist von keinem Gewicht. Es ist nämlich in den unpartheyischen Gedanken II. Hauptstücke §. 11. dargethan worden, daß in der Kaiserlichen Uebergabs-Urkunde vom 21. März 1426. die künftige Erbfolge in diesem Lande ausdrücklich 1°, auf die mit der Prinzessin Elisabeth erzeugte Söhne, 2^do. auf jene Mannserben, die Herzog Albrecht etwa mit einer andern Gemahlin erzeugen würde, und dann 3^tio. überhaupt auf die

die Erben des benannten Herzogs fallen sollen. Diese stufenweise Bestimmung der Erbfolge dient zum vollen Beweis, daß zwar die Mannserben des Herzog Albrechts zum voraus, bey deren Ermanglung aber alle andere dessen Erben, mithin auch die Seiten Verwandte und überhaupt also das Gesammthaus Oesterreich berufen worden. Da nun diese Oesterreichische Gerechtsame gleich nach ihrer Entstehung mit der Massa der übrigen Oesterreichischen Reichslande vereiniget worden, so mußte selbe auch nothwendig nach dem Tode Albrechtens an dessen Sohn Ladisla — als aber dieser ohne Erben verstarb, denjenigen Oesterreichischen Herzogen und Erben zufallen, welchen auch die übrigen Besitzungen und Gerechtsamen Ladislaens angefallen sind, und sodann die ganze Massa nach den Gesetzen dieses Gesamthauses bis auf Ihro Majestät die Kaiserin Königin verstammet werden. Es steht auch

4^to. der Einwurf nicht im Wege, daß Bayern ein unstreitiges Mannslehen sey. Denn da das Haus Oesterreich mit dem Privilegio verse-

hen, daß in demselben auch weibliche Erben Mannslehen besetzen können, so ist es ohne Zweifel, daß wenn der Kaiser einem solchem Hause ein Mannslehen übergiebt, oder die Anwartschaft darauf ertheilet, dasselbe die Natur der Weiberlehen, oder vielmehr die succedirende Erbtochter die Eigenschaft eines succedirenden männlichen Vasallen annehme.

Wollte oder könnte man Niederbayern zu einem Weiberlehn machen, und das Recht des Hauses Oesterreich davon herleiten, daß H. Albrecht des V. Mutter eine Prinzeßin von Bayern gewesen, oder daß Kais. Sigismund in dem Vertrage vom 21ten Martii 1246. seiner Tochter Elisabeth, ihrem Gemahl H. Albrecht und ihren Erben das Lehn von Niederbayern auf ewig verschrieben habe; so würde das Churhaus Brandenburg ein unstreitiges Vorzugsrecht vor dem heutigen Erzhause Oesterreich haben, indem der Mannsstamm H. Albrechts mit sei-

Der von dem Herrn Verfasser hier ausgedachte Gegenspruch des Kuhrhauses Brandenburg ist wirklich so seltsam, daß es nur die Einsehung der beygedruckten Stammtafel und ein bischen Rechtsgelehrsamkeit braucht, um den Ungrund dieser Angabe vollkommen aufzudecken. Denn wollte man auch wirklich Niederbayern als ein ursprüngliches Weiberlehen betrachten, so würden die Töchter des Herzogs Albrecht und der Elisabeth doch niemals einen Rechtsgegründeten Anspruch auf dieses Land gehabt haben, indem nicht nur in dem mehrgemeldten Vertrage vom 21. März 1426. (wie der in den unpartheyischen Gedanken enthaltene Auszug der Urkunde darthut) blos allein von den

Manns.

nem Sohn Ladislaus ausgegangen, und nach der in der ersten Anlage befindlichen Stammtafel, das Churhaus Brandenburg in gerader Linie von H. Albrechts von Oesterreich und seiner Gemahlinn Elisabeth ältesten Tochter Anna, die an einen Marggrafen von Meißen, und derselben einige Tochter an Churfürst Johann von Brandenburg vermählt gewesen; das jetzige Haus Oesterreich aber nur von H. Albrechts zweyten Tochter Elisabeth in weiblicher Linie, im Manns-Stamme aber gar nur von einer Nebenlinie herstammet.

Mannserben der Herzogin Elisabeth Meldung gemacht wird, sondern durch den nach dem Tode Albrechts erfolgten Eintritt seines Sohnes Ladislaens in das Erb- und Regierungsrecht der Oesterreichischen Lande auch die Gerechtsame auf dieses Bayerische Land diesem wirklich angefallen, mithin nach dessen Tode nicht wiederum zurück auf seine Schwestern, sondern nur an jene Erben desselben fallen konnte, welchen nach den bestehenden Hausgesetzen die Erbfolge in alle dessen Reichslande und Rechte überhaupt zustand. Denn, setze man den Fall, daß es dazumal bey der Kaiserl. Disposition werkthätig geblieben, und der Herzog Albrecht wirklich zu dem Besitz gelanget wäre, so würde ihm sodann nach seinem Ableben sein Sohn unstrittig, wie in den übrigen Landen des Vaters also auch in diesem nachgefolget seyn. Ladisla stirbt ohne Erben; doch aber sind noch viele Herzoge seines Oesterreichischen Gesammthauses übrig. Wem hätte beyfallen können diese männlichen Gesammterben Ladislaens auszuschliessen, und seinen Schwestern einen Anspruch zuzueignen, da selbst

Daß, wie der Urheber der unpartheyischen Gedanken vermeinet, K. Sigismund unter den Erben H. Albrechts dessen männliche Collateralerben des Hauses Oesterreich, mit Ausschließung dessen eigenen Töchter und ihrer männlichen Nachkommen verstanden haben solle, solches ist ganz widersinnig und unglaublich, da er doch seiner eigenen Tochter Elisabeth das Lehn von Niederbayern zu verschreiben kein Bedenken getragen; wäre solches seine Meinung gewesen, so hätte sie ausgedrucket werden müssen, wiewohl sie an sich nicht hätte zurecht bestehen können.

die Töchter desselben, wenn er deren zurückgelassen hätte, ausgeschlossen worden wären, indem die weibliche Erbfolge nur der filiæ ultimi Ducis eingeräumet worden ist. Welcher Fall sich aber erst in der Person der Kaiserin Königin Majestät ereignet hat.

Man kann einem jedem unpartheyischen Leser das Urtheil selbst überlassen, in welcher Erbfolgforderung — in jener welche der Verfasser der unpartheyischen Gedanken angeführet — oder aber in der, welche der gegenwärtige Herr Verfasser ausgedacht hat, das widersinnige und unglaubliche anzutreffen sey. Widersinnig würde es seyn, bey dem österreichischen Gesammthause, wo das fideicomissum perpetuum schon seit dem Privilegio Friderici I. de A. 1156. eingeführet ist, behaupten zu wollen, daß wenn ein Herzog ein Land erwirbt, unddessen Sohn ohne Erben abgeht, dieses Land nicht an das überbleibende Gesamthaus, sondern an eine Tochter oder Schwester des gedachten unbeerbt verstorbenen Sohnes, mithin an ein auswärtiges Haus fallen solle. Ein Grundsatz, welcher

ei-

einer jeden Successionsordnung zuwider laufen würde. Unglaublich ist es ebenfalls, daß Herzog Albrecht jemals zugegeben haben würde, daß wenn sein Sohn unbeerbt sterben sollte, der Anfall des von ihm erworbenen Landes nicht an seinen Stamm und Gesammthaus, sondern durch seine Tochter an ein fremdes Haus gelangen sollte.

Und daß endlich auch die Disposition des Kaiser Siegmunds damit übereinstimmet, ist ohnehin schon zur Genüge bewiesen worden, indem darinnen ausdrücklich nur die Mannserben Elisabethens und Albrechtens, nach deren Abgang aber die Mannserben des letzteren aus einer zweyten Ehe und dann überhaupt die Erben Albrechtens, mithin das Gesammthaus berufen worden.

Se. Königl. Majestät von Preussen haben aus der angeführten Abstammung H. Albrechts ältesten Tochter kein Recht hergeleitet, noch sich des ihnen gebührenden Vorzugrechts für dem jetzigen Haus Oesterreich bedienet, sondern vielmehr die Succes-

Wenn auch wirklich der von dem Herrn Verfasser ausgedachte Anspruch Sr. Königl. Majestät von Preussen vollkommen gegründet wäre, so ist es doch immer eine eben so seltsame als gewagte Zudringung eines Privatverfassers, Ihro Majestät der Kai-

se-

sionsbefugniß des Hauses Pfalz und Bayern standhaft behauptet. Man sollte also glauben, daß wenn Ihro Majestät die Kaiserin Königin von allen diesen nähern Umständen, und von dem Ungrunde der Ihnen vorgespiegelten, weder bey dem Straubingischen noch jetzigen Sterbfall bestandenen, das jetzige Haus Oesterreich nicht einmal angehenden veralteten Pretension benachrichtiget seyn werden, höchstdieselben nach ihrer Gerechtigkeitsliebe davon abstehen, dem großmüthigen Beyspiele Sr. Königl. Maj. von Preussen folgen, und dem Hause Pfalz die ihm gebührende Succeßion von Bayern nicht weiter werden streitig machen, noch sie vermindern wollen.

serin Königin zumuthen zu wollen, daß weil des Königs von Preussen Majestät mit keinem Anspruche herfürtreten, auch allerhöchst Dieselben von ihren gerechten Forderungen abstehen sollen. In der That ein neuer Plan um bey allen Gelegenheiten den Samen der Unruhen und blutiger Kriege ausstreuen zu können; oder der Herr Verfasser müßte Se. Königl. Preußische Majestät als einen allgemeinen Richter über alle übrige höchst- und hohen Stände darstellen wollen.

Zudem wer succediret denn dermalen in die Bayerischen Lande? Der Herr Kuhrfürst von Pfalz. Hat denn dieser Se. Königl. Majestät aufgefordert, sich bey dem Erzhause Oesterreich zu verwenden, daß ihm seine Succeßion nicht erschweret oder vermindert werde? Beyde Höfe, der Oesterreichische und Pfälzische, haben wegen dieser sie allein betreffenden Succession eine Convention ganz friedlich unter sich geschlossen. Wenn nun ein dritter dem einem Theile ohne seinen Willen eine Beschwerführung gleichsam aufdringt, dem andern Theile aber zumuthen will, daß

sel-

selber von seinem — von dem erstern Theile feyerlich anerkannten Anspruche abstehen solle, und endlich um alles dieses zu beschönigen, auf einen ganz und gar unerfindlichen eigenen Anspruch verfällt, und selben nachlassen zu wollen anbietet, wer wird einem solchen Beyspiel der Großmuth nachfolgen wollen?

Mit Erlaubniß des Herrn Verfassers könnte man nicht dieses Raisonnement dahin umwenden: Ihro Majestät die Kaiserin Königin haben sich mit dem Herrn Kuhrfürsten von Pfalz wegen der bayerischen Succeßion und der beyderseits darauf habenden Ansprüche verglichen. Beyde Höfe haben dem Kuhrsächsischen Hofe wegen Auseinandersetzung seiner Allodialforderungen alle Bereitwilligkeit versprochen. Dem nach Ausgange der Pfälzisch-Sulzbachischen Linie zur Regierung kommenden Herrn Herzoge von Zweybrücken als nächstem Agnaten hat man, wenn er sich durch den obgedachten Vergleich in seinen Rechten gekränket erachten sollte, den rechtlichen Weg, oder auch sogleich ein Mannsgericht oder Compromiß angeboten. Kein

anderer Hof hat bei diesem Succeßionsfalle einen gegründeten Anspruch, oder ein mit der Reichsverfassung harmonirendes Interesse. Sollte man also nicht vielmehr glauben, daß, wenn Se. Königl. Majestät von Preussen von allen diesen näheren Umständen und sowohl von dem Ungrunde der ihnen vorgespiegelten, auf eine Zerrüttung des Reichs, und andere nachtheilige Folgen abzielenden Aussichten, als auch von der Rechtsbeständigkeit des österreichischen Anspruches benachrichtiget seyn werden, höchstdieselben nach ihrer Gerechtigkeitsliebe, nicht nur von allem Widerspruche gegen einen zwischen zweyen Mitständen geschlossenen freundschaftlichen Vertrag abstehen, und den geringen Zuwachs von Landen dem Erzhause gerne gönnen, sondern vielmehr mit dem übrigen Deutschlande den patriotischen Wunsch erfüllen helfen werden, womit das werthe Vaterland in seinem erwünschlichen Ruhestand fortan verbleibe? Noch mehr aber kann jedermann überzeuget seyn, daß der königl. preußische Hof jenen ungegründeten Anspruch, welchen der Herr Verfas-

fasser wegen eines Vorzugrechts der ältesten Tochter des Herzogs Albrechts ersonnen hat, niemals gut heißen, sondern dagegen seine grosse Denkungsart eben so patriotisch an den Tag legen werde, als sich derselbe in einem öffentlichen Schreiben an seinen Reichstagsgesandten von Pollmann vom 11. Merz A. 1741. wegen einer Schrift, in welcher dem Hause Brandenburg ein Anspruch auf die Lausnitz hat zugeeignet werden wollen, in folgenden Worten geäußert hat: je suis si fort eloigné de vouloir former de prétentions chimeriques & injustes sur les Etats, que je n' epargne pas ceux memes, qui croyent se faire un merite auprès de moi en m'attribuant des droits aux quels je ne songe pas; une marque de cela c'est que j'ai fait confisquer & agir criminellement en dernier lieu contre l'auteur d'une brochure qui vouloit établir des prétentions de ma maison four toute la Lusace.

2) Behauptet man im Namen der Kaiserin Königin Majestät: daß einige Bezirke der Oberpfalz, die von der Krone Böhmen zu Lehen gehen, durch den Abgang des baye-

Es ist nicht genug, die Gründe zu wissen und anzuführen, man muß auch diee Beweisthümer einsehen, durch welche diese Gründe unterstützet werden, und dann kann der Ver-

fas-

rischen Mañsstammes der Krone Böhmen eröffnet und heimgefallen wären. Die Gründe, welche solcherhalb in den sogenannten unpartheyischen Gedanken und sonsten angeführet werden, laufen kürzlich darauf hinaus, „ daß „ diese böhmische Lehenstücke „ in der Oberpfalz gewisse Güter wären, welche die Krone Böhmen im Jahre 1353. „ für baares Geld von den „ Pfalzgrafen gekauft, und „ denselben im J. 1465 wieder zu Lehen gegeben hätte; „ sie gehörten nicht eigentlich „ zur Oberpfalz, sondern zu „ Böhmen; der westphälische „ Friede habe sie der Krone „ Böhmen nicht nehmen können noch wollen; K. Ferdi„ nand II. habe sie nicht mit „ der Oberpfalz zugleich im „ J. 1628. sondern durch ei„ ne besondere Beleihung im „ J. 1631. an Bayern vergeben; so wie auch K. Jo„ seph sie nicht im Jahr 1706. „ nach der Achtserklärung „ des Kuhrfürsten von „ Bayern, sondern nachhero, besonders an Kuhr„ Pfalz verliehen.

fasser der unpartheyischen Gedanken alles ganz ruhig der Entscheidung eines gelehrten und unpartheyischen Publikums überlassen. Man hätte auch nicht nothwendig, auf die — in den gegenwärtigen Betrachtungen vorkommende Einwürfe insbesondere zu antworden, indem selbe schier insgesammt schon in dem fünften Hauptstücke der unpartheyischen Gedanken widerleget worden sind. Da man aber einmal beschlossen hat, dem Herrn Verfasser Schritt vor Schritt nachzugehen, so wird es das Publikum nicht übel aufnehmen, wenn man sich mit einigen Wiederholungen abzugeben veranlasset sieht.

Er-

Diese Gründe aber verlieren ihre Kraft, wenn man folgende in der Geschichtskunde gegründete Umstände betrachtet. Die böhmische Lehenstücke in der Ober-Pfalz sind unstreitig alte Erbgüter des Hauses Wittelsbach; sie stehen zum Theil mit Namen in dem Vertrage von Pavia, und sind dadurch mit dem beständigen Familien fideicomiss, noch vor Errichtung der güldenen Bulle, und auch vor dem böhmischen Kauf von 1353. beleget worden. Da sie durch eben diesen Traktat mit der Ober-Pfalz dem Churfürstenthum Pfalz zugeeignet worden, so haben sie mit demselben die Eigenschaft der Unzertrennlichkeit erhalten, welche diesem Churfürstenthum in dem 25. Kapitel der güldenen Bulle beygeleget ist. Wenn die Krone Böhmen nachhero durch gewisse hier nicht zu untersuchende Vergleiche K. Karl IV mit einzelnen Pfalzgrafen einige Rechte auf diese Distrikte erhalten, so bestehen solche blos in Lehenherrschaft, die Substanz der Lehen aber, oder das Land selbst ist allezeit bey dem Hause Pfalz geblieben, und die Krone Böhmen ist selbst nach ihren Lehnbriefen schuldig, diese Lehen

Erstens ist es ein irriger Satz, daß durch den Vertrag von Pavia ein förmliches Familien fideicommiss eingeführet worden sey. Wenigstens ist der in dem besagten Vertrage enthaltene Artikel, daß wenn ein Haus etwas verkaufen sollte, solches dem andern Hause zu kaufen geben wolle, niemals beobachtet worden; worüber schon oben wichtige Beweise vorgeleget worden sind.

allen Erben der Häuser Pfalz und Bayern, so lange derselben welche vorhanden, zu verleihen.

Gesetzt nun auch, es wäre wirklich ein solches Familien fideicommiss vorhanden gewesen, so ist doch selbes für den gegenwärtigen Ankauf der Krone Böhmen entweder aufgehoben, oder für hieher nicht anwendbar angesehen worden, indem wie in den unpartheyischen Gedanken IV. Hauptstück §. 2. erwiesen worden, über diesen Kauf der Krone Böhmen die Willbriefe sämtlicher Kuhrfürsten erfolget sind.

Der Kauf geschah A. 1353. und dann folgte A. 1355. die feyerliche Kaiserl. Incorporationsurkunde darauf, in welcher alle diese von den Pfalzgrafen erkaufte, und in der Urkunde benannte Güter und Ortschaften dem Eigenthume der Krone Böhmen einverleibet worden sind. Diese Incorporationsurkunde wurde nicht nur allein mit Rath und Wissen aller Kuhrfürsten und Reichsstände veranstaltet, sondern auch gleichsam förmlich garantiret. Zudem so beweiset auch der klare

Buch-

Buchstaben derselben, daß dieser Kauf nicht mit einzelner sondern mit aller damals lebenden Pfalzgrafen Einwilligung geschlossen, und nicht blos die Lehenherrschaft sondern die Substanz und das Land selbst mit allen Herrschaften, Rechten und Zugehörden auf ewig dem Königreiche und der Krone gegeben, zugefüget, einverleibet, eingedermet, und v.reiniget worden seyn.

Ferners wenn auch wirklich der Consens der bayerischen Herzoge wegen der obgedachden Paviischen Clausul nothwendig gewesen wäre, so ist auch diese Einwilligung in der vom Kuhrfürsten Ludwig dem Römer zu Brandenburg und Herzog von Bayern in seinem und seiner übrigen Brüder Namen Donnerstag nach St. Andreastag 1355. ausgestellten Urkunde beym Lunig Cod. germ. dipl. T. 1. p. 1150. ausdrücklich ertheilet, und darinnen bekennet worden, daß die Pfalzgrafen diese Lande dem Kaiser Karl dem IV. wissentlichen, redlichen und rechtlichen verkauft haben.

Wenn man zugleich die Geschichte damaliger Zeiten, wel-

che hier weiter auszuführen überflüssig wäre, mit diesem documentirten Beweise zusammenhält, so werden hoffentlich die von dem Herrn Verfasser angeführte ganz irrige und Geschichtswidrige Sätze von selbst hinwegfallen. Am allerwenigsten aber hätte man eine Beweisführung aus der goldenen Bulle wegen der darinnen festgestellten Unzertrennlichkeit der Kuhrfürstenthümer vermuthen sollen, da bekanntlich die goldene Bulle erst A 1356. errichtet, der Kaufkontrakt aber A. 1353. geschlossen worden ist, mithin ein späteres Gesetz auf eine vorgehende Handlung keine Wirkung hat.

Die Achtserklärung des Pfalzgrafen Friederich V. der Verkauf der Oberpfalz an Bayern, und die besondere Beleihungen, welche die Krone Böhmen in den J. 1631. und 1708. ertheilet, rühren von besondern Zeitumständen her, die mit denselben, und durch die darauf erfolgte Friedensschlüsse ihre Kraft und Wirkung verloren; sie haben aber obgedachte Verbindlichkeit und die Rechte des Hauses Pfalz so wenig aufgehoben und verändert, als der westphälische Friede selbst.

Worinnen könnten denn diese Zeitumstände bestehen, welche eine abgesonderte und nicht zu gleicher Zeit geschehene Belehnung mit der Obernpfalz, und dann mit dem böhmischen Lehen veranlasset hätte? Wäre es doch den Herrn Verfasser gefällig gewesen, diese besondere Zeit-Umstände aus der Geschichte kurz zu erläutern; denn bis dahin wird man gewiß keine andere gründliche Ursach angeben können, als weil das Reichslehen, die obere Pfalz,

mit

mit den königl. böhmischen Lehen nichts gemeinschaftliches hatte, und nicht dem nämlichen, sondern zwey unterschiedenen Dominis directis angehörte, es auf das Wohlgefallen des einen sowohl als des andern ankommen mußte, wenn, und an wem er seine Lehen vergeben wolle.

Es ist auch eine der Wahrheit ganz widrige Angabe, daß die Krone Böhmen nach ihren Lehen-Briefen selbst schuldig seyn solle, diese Lehen allen Erben der Häuser Pfalz und Bayern zu verleihen. In dem zwischen dem König Georg von Podiebrad und dem Pfalzgrafen Otto Anno 1465. geschlossenen Vertrag (welcher, wie in den unpartheyischen Gedanken umständlich erwiesen worden, den Grund dieser Lehenschaft ausmachet; da die Krone Böhmen vorhero diese Distrikte in vollem Eigenthum selbst besessen, und das Haus Pfalz selbe widerrechtlich an sich gerissen) wird nur allein die Meldung von dem Pfalzgrafen Otto und seinen Lehenserben gemacht; von dem Bayerischen Hause und dessen Einziehung in die Mitlehenschaft kommt nicht eine Sylbe vor, welches aber um

so

Durch den leztern Friedensschluß, hat das Haus Pfalz den Besitz dieser Lehn nur auf die Zeit des Daseyns der Bayerischen Linie verloren. Da nach dem 4ten Artikel des Westphälischen Friedens, die ganze Oberpfalz nach dem Abgange der Wilhelminischen Linie an die Rudolphinische zurückfallen soll, ohne daß Kaiser Ferdinand III. der König von Böhmen und Haupt-Contrahent dieses Friedens war, das geringste davon ausgenommen, oder vorbehalten, so muß allen Rechten nach, die Ober-Pfalz an die Rudolphinische Linie in dem Umfange zurückfallen, wie solchen die Bayerische Linie, und die Pfälzische selbst vorhero besessen, folglich mit den Böhmischen Lehen, die oben erwiesener massen, allezeit ein Theil der Ober-Pfalz und ein Erbeigenthum des Kuhrhauses Pfalz gewesen, und worüber dieses Churhaus auch schon durch die so nothwendiger gewesen wäre, ausdrücklich beyzusetzen; als ansonst unter dem Ausdrucke Lehenserben niemals eine von dem ersten Erwerber ganz unterschiedene Linie verstanden werden kann.

Da nun auf solche Art die Krone Böheim durch den Kauf von 1353. und die Incorporation von 1355. das wahre Eigenthum dieser Lande mit Consens des Reichs und auch selbst mittelst des Beytrittes der Bayerischen Herzoge erhalten, nachhin aber erst Anno. 1465. selben durch einen Vergleich dem Pfalzgrafen Otten und seinen Lehenserben als Lehen überlassen hat; so wird jedermann nach der Natur aller Lehensgesetze leicht einsehen, daß der Dominus directus, nämlich die Krone Böhmen, dazumal, als einer dieser Lehenserben nämlich Pfalzgraf Friedrich der V. sich einer offenbaren Felonie gegen den Kaiser Ferdinand den II. als König von Böhmen und Dominum directum schuldig gemacht hat, vollkommen berechtiget gewesen sey, diese Lehen einzuziehen, und solche einem anderen Hause zu übergeben. Dieses geschah nun als Ferdinand selbe dem Kuhrf. Maximi-

ausdrücklichen Worte des Westphälischen Friedens die Mit Belehnschaft erhalten. Ihro Majestät die Kaiserinn-Königinn können also als Nachfolgerinn K. Ferdinand III. die von ihm eingegangene Verbindungen nicht aufheben, folglich auch diese Lehen nicht ein- noch dem Churhause Pfalz entziehen.

milian von Bayern und seinen Lehenserben einräumte. Niemand hat aber damals darauf gedacht, als wenn das Haus Bayern ohnehin schon in der Lehenschaft mitbegriffen gewesen wäre, sondern das Anlangen des Kuhrfürsten sowohl, als der Böhmische Lehenbrief weisen nichts anders aus, als daß diese Uebergabe der besagten Lehen ex nova gratia geschehen sey.

Bey Vorstellung dieser richtigen Grundsätze wird also einem jeden in die Augen fallen, daß dasjenige, was wegen dem in dem Westphälischen Frieden bedungenen Ruckfalle der oberen Pfalz enthalten ist, nur auf dasjenige angewendet werden könne, worüber dem Kaiser und Reiche in dem Friedensschlusse zu disponiren frey stand; nicht aber auch auf jene Stücke, welche einem anderen und unterschiedenen Dominio directo unterworfen waren; Folglich ist also der Schluß des Herrn Verfassers vielmehr dahin umzuwend n, daß eben derowegen, weil der Kaiser Ferdinand der III. nicht auch als König von Böhmen ein Mitkontrahent gewesen, und keine ausdrückliche Erklärung

von

von sich gegeben habe, daß auch diese Lehen unter dem obgemeldten Ruckfalle begriffen seyn sollen, der Artikel des Friedensschlusses auf die besagten Lehen niemals ausgedehnet werden könne. Und dieses ist auch die Ursache, warum die in eben diesem Friedensschlusse festgestellte Mitbelehnung des Pfälzischen Hauses auf die obere Pfalz zwar in den kaiserlichen Lehenbriefen, mithin in Ansehung der Reichslehen, nicht aber auch in den königlichen Böhmischen Lehenbriefen, folglich niemals wegen dieser Böhmischen Lehen ertheilet worden ist. Es werden demnach Ihro Majestät die Kaiserinn Königinn dermalen eben so wenig schuldig seyn, diese Lehen dem Kuhrhause Pfalz zu überlassen, als Kaiser Ferdinand der III. nicht schuldig gewesen ist, diesem Hause eine Mitbelehnung darauf einzugestehen; welche dermalige Fälligkeit dieser Lehen auch Se. Kuhrfürstliche Durchlaucht von Pfalz in der mit dem K. K. Hofe den 3ten Jenner geschlossenen Convention Art. 4to feyerlich anerkennet haben.

3. Leitet man für die Kaiserinn Königinn Majestät eine Pretension auf das Fürstenthum Mindelheim in Schwaben aus einem von dem K. Matthias, dem Erzherzoglichen Hause Oesterreich im Jahr 1614 ertheilten Anwartsbriefe her. Da solcher noch nicht bekannt geworden, kann man davon nicht urtheilen; es stehet aber demselben entgegen, daß, als H. Maximilian von Bayern die Herrschaft Mindelheim als ein Allodium gekaufet, Kaiser Matthias ihm solche im Jahr. 1618. als ein Erblehen verliehen, und dadurch die Anwartschaft des Hauses Oesterreich aufgehoben zu haben scheinet.

Da der Herr Verfasser seine Feder gegen die sogenannten unpartheyischen Gedanken gerichtet hat, wie kann derselbe angeben, daß von dem Anwartsbriefe für das Erzhaus Oesterreich nichts bekannt geworden sey. In dem sechsten Hauptstücke der besagten Schrift wird nicht nur die ganze Geschichte, sondern auch ein wörtlicher Auszug des Oesterreichischen Expectanz-Briefes geliefert; zugleich aber auch die Einwendung, als wenn durch den Kauf des Bayerischen Hauses dieses Anwartsschaftrecht aufgehoben worden wäre, hinlänglich hintangewiesen.

Und gesetzt auch daß der Herr Verfasser keine Nachricht von dem Innhalte dieses Expectanz-Briefes hätte, so kann doch demselben dasjenige nicht unbekannt seyn, was Anno 1705. geschehen ist, wo das Erzhaus im Angesicht und ohne Widerspruch des gesammten Reichs diese Herrschaft Kraft, der besagten Anwartschaft, eingezogen und dem Herzog von Marlborough als ein Afterlehen übergeben hat, dieser aber sodann wegen solcher, in ein Fürstenthum erhobenen Herrschaft in den Reichs-

Da nun im vorhergehenden erwiesen ist, daß der Kaiserinn Königinn Majestät keine gegründete ursprüngliche und alte Rechte auf die bayerische Erbschaft haben, so entstehet nunmehro die dritte Hauptfrage: Ob Höchst dieselbe dergleichen durch die den 3ten Jenner 1778. mit des Churfürsten von Pfalz Durchlaucht getroffene Convention erhalten haben?

Diese Frage scheinet sich aus dem Inhalt solchen Vergleichs von selbst zu entscheiden. Es erhellet daraus, daß Se. Kuhrfürstliche Durchfürstenrath einmüthig eingeführet worden ist; Wie alles dieses aus den Reichsacten bekannt, und in den unpartheyischen Gedanken weitläuftig erzählet, und bewiesen worden ist.

Der Herr Verfasser wird doch wenigstens so viel nicht in Abrede stellen können, daß die Oesterreichischen Ansprüche nicht ganz von allen scheinbaren Gründen entblöset seyn. Es wird auch derselbe aus der Erfahrung wissen, daß die Meinungen über strittige Rechtssachen nicht allemal übereinstimmen, mithin auch die Oesterreichische Sache ihre Vertheidiger finde. Bey einer solchen Lage also ist die zwischen Pfalz und Oesterreich geschlossene Convention als ein Vergleich über eine streitige Successionssache zu betrachten, welchen beyde Höfe, um allen in Deutschland sich ereignen mögenden Unruhen vorzubeugen, nach ihrer patriotischen Denkungsart eingeschlagen haben.

Es ist wirklich sonderbar und unbegreiflich, wie es eine Privatfeder wagen könne, eine zwischen dem Kaiserlichen Königlichen und dem Kuhr-

Pfäl-

laucht zu Pfalz die Ansprüche der Kaiserinn Königinn Majestät auf die Bezirke von Bayern, womit Kaiser Sigismund den Herzog Albrecht von Oesterreich beliehen haben soll, auf das Fürstenthum Mindelheim, und auf den Rückfall der Böhmischen Lehen in der Ober-Pfalz anerkannt, und selbst dem Hause Oesterreich zu der Besitznehmung verhelfen wolle, daß sie sich mit der Verbindlichkeit, die Gränzen des ihnen übrig bleibenden Theils von Bayern zu erweisen beladen, daß sie hoffen die Böhmische Lehen ex nova gratia von der Krone Böhmen zu erhalten, und daß beyde Theile sich vorbehalten annoch eine Austauschung einzelner Theile, oder des ganzen Complexus vorzunehmen.

Es ist sonderbar und unbegreiflich, daß Se. Kuhrfürstliche Durchlaucht zu Pfalz alle Ihnen vorgelegte Ansprüche des Hauses Oesterreich dergestalt anerkannt; sich zum Beweise Ihrer alten Gerechtsamen verbunden, und den Ueberrest ihres altväterlichen Eigenthums sich nur als eine Gnade vorbehalten. Pfälzischen Hofe geschlossene Convention sowohl wegen der Art ihrer Entstehung als auch ihres Innhalts in Untersuchung zu nehmen, und so gar ungeachtet noch keiner dieser contrahirenden Theile eine Beschwerde in das Publikum hat kommen lassen, sondern beyde vielmehr auf diesen Vergleich standhaft zu halten vielfältig geäussert haben, seinen richterlichen Ausspruch dahin abzugeben, daß dieser Vergleich bloß, weil es den Absichten des Herrn Verfassers so gefällt, erzwungen, überraschet und ungültig seyn solle.

Der Auszug aus der Convention welchen der Herr Verfasser hier liefert, hat bis auf jenen Punkt seine Richtigkeit, daß nämlich der Herr Kuhrfürst sich mit der Verbindlichkeit beladen haben solle, die Gränzen des ihm übrig bleibenden Theiles von Bayern zu erweisen. Das heißt diesen Artikel, welcher doch dem Herrn Verfasser nicht unbekannt seyn kann, auf eine unbillige Weise verdrehen. Dann da in der Convention derjenige Theil von Bayern, welchen vermöge der Theilung von 1353. der lezte Herzog

der Straubingischen-Linie besessen hat, dem Erzhause eingeräumet wird, so ist auf den Fall daß sich wegen der Gränzen dieses Antheils einige Zweifel ergeben sollten, von demjenigen Theile der Beweis übernommen worden, welcher die dazu erfoderlichen Documente in Händen hat. Oesterreich konnte in seiner Besitzergreiffung keinen andern Maasstab annehmen, als daß dasselbe 1° die in dem Theilbriefe benannte Orte, 2° wegen der in dem Theilbriefe vorkommenden Beyschätze, und was dazu gehöret, alles was heute zu diesen Orten gehöret und dahin steüert, oder in dem Gerichtszwang ist; Und 3o jene Strassen, Oerter und Bezirke, welche darzwischen liegen, damit man nämlich auf eigenem Grund und Boden von einem benannten Orte zu dem andern gelangen kann, indem man gewiß bey einer jeden vernünftigen Theilung ein Continuum oder schikliche Arrondirung zum Entzweck gehabt hat, in Besitz nehme. Sollte aber ungeachtet dieser natürlichen und vernünftigen Schlüsse von Kuhr-Pfalz erwiesen werden können, daß ein oder der andere Bezirk damals nicht zu dem

Strau-

Straubingischen sondern zu dem Antheil einer andern Linie gehöret habe, so hat Oesterreich die Beweise darüber aus dem Bayerischen Archive zu erwarten, bis dahin aber das Recht in seinem, nach den obigen Grundsätzen ergriffenem Besitze zu verbleiben.

Wie kann man hierinnfalls eine Unbilligkeit finden? Und würde es nicht vielmehr gegen die Vernunft und alle Regeln der Rechtsgelehrsamkeit streiten, wenn man den Beweis und die Edirung der Documenten demjenigen Theile hätte zumuthen wollen, welcher selbe niemals besessen hat, noch besitzen konnte?

Ob die Anerkennung der Oesterreichischen Ansprüche nach vorhergegangener genugsamer Prüfung geschehen, läßt sich theils aus der Kürze der Zeit vom 30. Dec. bis 3. Jenner, theils aus dem Umstande beurtheilen, daß der Lehnbrief Kaiser Sigismunds, auf welchen doch alles ankommt, Sr. Kuhrfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz bis zum 22. März noch nicht vorgeleget worden, wie vorhin erwiesen ist.

Es ist ebenfalls schon vorhin erwiesen worden, daß die Handlungen zwischen dem Kaiserl. Königl. und dem Kuhr-Pfälzischen Hofe, auf welche sich die Convention gründet, lange vor dem 30 Decemb. angefangen worden; daß der Kuhrpfälzische Minister schon unterm 29ten Novemb. zur Schließung der Convention die Vollmacht erhalten habe, und daß die Convention bey dem erfolgten Todesfalle des Herrn Kuhrfürsten von Bayern

ern schon bis zur Unterzeichnung berichtiget gewesen. Es ist auch oben erinnert worden, daß der Lehenbrief Kaiser Siegmunds und der Vertrag nicht nur dem Kuhrpfälzischen Minister in der Urschrift vorgeleget, sondern Sr. Kuhrfürstlichen Durlaucht von Pfalz in copia vidimata mitgetheilet worden sey; wodurch also alles, was der Herr Verfasser hier anführet, seine volle Abfertigung erhält.

Daß mit diesem sonderbaren Vergleich auch nicht alles freywillig zugegangen, sondern der Herr Churfürst durch Zwang, und Ueberraschung dazu gebracht worden, solches wird dadurch mehr als wahrscheinlich, daß Se. Kuhrfürstl. Durchlaucht anfänglich von ganz Bayern Besitz genommen, nachhero aber durch die Einrückung der K. K. Truppen bewogen worden, das Patent zu ändern, und daß der Wiener Hof in der Circularnote vom 20. Jenner selbst gestehet, und ankündiget, auf die erste Kuhrpfälzische Besitznehmung der ganzen Bayerischen Erbschaft eine zureichende Anzahl Truppen nach Bayern geschickt, solche aber, sobald der Mißverstand gehoben wor-

Was es mit dieser ersteren Kuhrpfälzischen Besitznehmung, und dem daraus sich ergebenen Mißverstande für eine Bewandniß habe, hätte der Herr Verfasser bereits aus der jüngst an das Licht getretenen Antwort auf die Anmerkungen über die K. K. Erklärung in Curia zu Regensburg entnehmen können. Die ganze Sache verhält sich kürzlich folgender Gestalt: Bayern und Pfalz hatten (wie die Beylagen des Testaments des verstorbenen Herrn Kuhrfürsten von Bayern ausweisen) vorhin die Verabredung getroffen, daß gleich auf erfolgenden Todesfall die allgemeinen schon gefertigten hintergelegten Besitznehmungspatente publiciret wer-

den, grösstentheils zurückgerufen zu haben.

werden sollen. Der Todesfall geschah, da der Kuhrpfälzische Hof eben mit dem Kaiserl. Königl. in Traktaten stand, und die Convention am Schlusse war. Weder das Bayerische Ministerium noch der zu München anwesend gewesene Kuhrpfälzische Resident hatten von diesen Traktaten eine Kenntniß; und veranlaßten daher unverzüglich die Kundmachung der obgemeldten Patente. Der Kaiserl. Königl. Hof vernahm diese Kundmachung eben zur Zeit, als die mehrgemeldte Convention unterzeichnet worden, und da demselben die vorhinige Beschaffenheit dieser Patente nicht bekannt war, mußte derselbe nothwendig darüber aufsichtig werden und sich veranlaßt sehen, wegen seiner Besitznehmung eine grössere Anzahl Truppen anmarschiren zu lassen. Allein der Herr Kuhrfürst von Pfalz ließ sogleich den K. K. Hof von den wahren Umständen unterrichten, und ertheilte die Befehle, die K. K. Truppen in der Besitznehmung des Conventionsmässigen Antheils nicht zu hindern, wodurch also aller Mißverstand gehoben und die überflüssigen Truppen wieder zurückgezogen worden sind.

Wenn man aber auch dahin gestellt, und unentschieden lassen wollte, ob der Vergleich vom 3ten Januar in der Form richtig, und ohne Zwang und Ueberraschung zu Stande gebracht worden, so kann doch derselbe an sich selbst, und in seinem eigenem Grunde nicht bestehen. Vorhin ist genugsam erwiesen, daß die sämmtliche Bayerische und Pfälzische Lande durch die gemeinschaftliche Abstammung der Häuser Bayern und Pfalz von den Erwerbern durch den Traktat von Pavia, und durch die darauf gegründete und so oft erneuerte Haus-Verträge mit einem beständigen unveräusserlichen Familien fideicommiss beleget sind, und allen Linien des Hauses Pfalz erb- und eigenthümlich zugehören; daß besonders die Ober-Pfalz zu dem Kuhrfürstenthum Pfalz gehöre, und davon nach der güldenen Bulle nicht getrennet werden könne; daß auch dieses Land ohne einige Ausnahme, zufolge des 4ten Artikels des West-

Dieses ist also der ächte und in Facto selbst gegründete Hergang, der meines Erachtens Ihnen doch nicht hätte verborgen seyn sollen.

Da alle hier angezogene Ursachen, warum der Herr Verfasser den zwischen Ihro K. K. Majestät. und des Hrn. Kuhrfürsten von Pfalz Durchl. geschlossenen Vergleich für unkräftig angeben will; theils in den unpartheyischen Gedanken, theils in der gegenwärtigen Beantwortung hinlänglich abgefertiget worden, so scheinet nicht nothwendig zu seyn, hier etwas mehrers beyzusetzen, als daß weder die gemeinschaftliche Abstammung, noch der Traktat von Pavia und die folgenden Haus-Verträge dem Anspruche des Erzhauses auf Nieder-Bayern im geringsten im Wege stehen, und daß eben so wenig die obere Pfalz jemals einen Theil des Kuhrfürstenthums Pfalz ausgemacht, als noch weniger die Böhmischen Lehen unter die Disposition der goldenen Bulle von der Unzertrennlichkeit gezogen werden, und auch eben so wenig der 4te Artikel des Westphälischen Friedens den

Rech-

phälischen Friedens, nach Abgang der Wilhelminischen Linie an die Rudolphinische fallen soll.

Es ist ferner bekannt und ausgemacht, daß selbst des jetzigen Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz Durchl. den Traktat von Pavia und die übrigen Hausverträge in den Jahren 1746. 1766. und 1771. auf das feyerlichste erneuert, und auf alle nachhero erworbene Länder erstrecket, auch durch einen besondern Vertrag mit dem verstorbenen Kuhrfürsten von Bayern im Jahr 1774. nicht allein sich selbst, sondern auch ihren hohen Agnaten die Civilcompossession und das Constitutum possessorium ausbedungen und letzteren dadurch ein Recht erworben haben, das Ihnen niemand nehmen kann.

Rechten der Krone Böhmen zum Abbruch gereichen könne.

Da erwiesen worden, daß der Traktat von Pavia auf das Land Nieder-Bayern niemals eine Beziehung haben können, und daß alle jene Hausverträge in welchen man Ursache hat, den besagten Traktat auch auf diesen Theil der Bayerischen Lande auszudehnen, weit später erfolget sind, als das Erzhaus Oesterreich seine rechtlichen Ansprüche mittelst der Belehnung und Uebertragung von Kaiser Siegmund auf den Straubingischen Antheil erworben hat, so ergiebt sich die natürliche Folge von selbst, daß alle derley Verträge, es mag nun darinnen eine Civilcompossession oder Constitutum possessorium oder was immer für ein Rechts-Behelf herfürgesuchet worden seyn, den vorgehenden Gerechtsamen eines dritten nicht nachtheilig seyn können, woraus also auch noch die weitere Folge fließt, daß das Kuhrhaus Pfalz, wenn gleich dasselbe mit dem Kuhrhause Bayern derley Traktaten geschlossen, sich dennoch dadurch weder verbunden hat, noch auch hat verbinden können, den Rechten

eines dritten sich zu widersetzen, und selbe unter Vorschützung eines einseitig übernommenen Constituti possessorii vereiteln zu wollen.

Mit keinem Rechtsbestande haben also Ihro Kuhrfürstliche Durchl. zu Pfalz von mehrgedachten Hausverträgen und Gesetzen abgehen, noch weniger ohne Beywirkung des Reichs, und ohne Einwilligung der Lehn- und Allodial-Erben, bey dem vielmehr reichskundigen Widerspruche des Herrn Herzogs v. Zweybrück, und des Herrn Kuhrfürsten zu Sachsen, zu hochderselben unverwindlichen Nachtheil, über die ganze so wichtige Fideikommissarische Erbschaft des ausgestorbenen Hauses Bayern einen einseitigen Vergleich schliessen, und den größten Theil davon einem fremden Hause, welches nicht den geringsten gegründeten Anspruch daran hat, abtreten und überlassen können. Da solches nichts destoweniger geschehen, so ist ein solcher Vergleich an sich widerrechtlich, nichtig und unverbindlich, und der Kaiserinn Königinn Majestät haben dadurch kein mehreres Recht, als Sie vorhin gehabt, er-

Vielmehr also hatten Ihre Kuhrfürstliche Durchl. mit keinem Rechtsbestande dazumal als der K. K. Hof seine Ansprüche höchst denselben in mehreren weitläuftigen Ausarbeitungen vorgeleget hat, sich mit Anziehung dieser Hausverträge entschuldigen können, dem klaren Recht eines dritten kein Genügen zu leisten. Se. Kuhrfürstliche Durchlaucht dachten auch ganz anders, und so, wie es Recht und Billigkeit als das herrlichste Kleinod eines Regenten mit sich bringen. Nach mehreren gewechselten Schriften und beyderseits genau untersuchten Einwürfen erkannten Höchstdieselben die Rechtsbeständigkeit der Oesterreichischen Ansprüche, und entschlossen sich einer Convention die Hand zu bieten. Sie haben sogleich und noch gegen Ende des Monats November verflossenen Jahres dem Herrn Herzoge von Zweybrücken von allem was vorgegangen war, Nachricht gegeben, und von diesem die Erklärung erhal-

ten,

halten. Da der Vergleich auf der willkürlichen Anerkennung einer alten Pretension gegründet, nunmehro aber erwiesen ist, daß diese Pretension ganz irrig, aus einer alten Urkunde zu voreilig angenommen ist, und nicht einmal dem Hause Oesterreich zu statten kommen würde, so muß dieselbe sowohl als der darauf gebaute Vergleich mit seinem Grund zerfallen, und es ist zu glauben, daß die hohen Contrahenten, wenn sie ihren Irrthum einmal eingesehen, von selbst geneigt seyn werden, einen so vielen hohen Mit-Interessenten so nachtheiligen Vergleich aufzuheben.

ten, daß dieselben mit allem demjenigen einstimmig seyen, was von dem Herrn Kuhrfürsten sowohl in dieser als jeder anderen das Kuhr-Pfälzische Haus betreffenden Angelegenheit vorgekehret und geschlossen werden würde. Diese Versicherung war auch die Ursach, warum der Herr Kuhrfürst die Convention ausdrücklich für sich, seine Erben und Nachfolger an der Kuhr eingegangen ist. Auch nach geschlossener Convention, im Anfange des Monats Hornung, hat noch der Herr Herzog durch seinen geheimen Rath von Hohenfels die Erklärung an den K. K. Hof von sich geben lassen, daß derselbe von der Hoffnung belebet sey, der K. K. Hof werde die nämliche Ruckſicht für ihn hegen, welche solcher für Kuhr-Pfalz bestättiget hat, mithin auch in der nämlichen Maasse ihm den Genuß der getroffenen Convention angedeihen lassen. Aber auf einmal hat sich der Herr Herzog von gewissen Emissairen, welche sogar der Erlanger-Zeitungsschreiber öffentlich angekündiget hat, dahin reissen lassen, von seinen vorigen Erklärungen abzuspringen, und einen andern Plan anzunehmen.

Der K.K. Hof ließ sodann zu Regensburg erklären, daß derselbe zwar von der mit Kuhrpfalz geschlossenen Convention nie abstehen, hingegen aber dem Herrn Herzoge auf seine Beschwerden in Reichsgesezmässigen Wegen allemal Red und Antwort geben werde. So sieht es mit dem Zweybrükischen Widerspruche aus.

Eine Einwilligung des Hrn. Kuhrfürsten von Sachsen konnte zur Schliessung dieser Convention niemals erforderlich seyn. Die Kuhrsächsischen Ansprüche haben die Allodial-Verlassenschaft zum Gegenstande, von welcher bey der Convention gar keine Frage war, mithin auch diese den besagten Ansprüchen weder nutzen noch schaden konnte.

Noch weniger konnte an eine Einwilligung des Reichs gedacht werden, indem noch kein Reichsgesetz oder eine Observanz vorhanden ist, vermöge deren zweyen hohen Reichsständen verboten seyn sollte, sich über Ansprüche oder streitige Successionsfälle gütlich zu vergleichen, besonders wenn, wie in dem gegenwärtigen Falle, dem

Reich

Reich dadurch in keinem Betracht ein Nachtheil zugehet; wie solches in dem IX. Hauptstück der unpartheyischen Gedanken näher ausgeführt worden ist.

Da also sowohl die Rechtsgültigkeit der Oesterreichischen Ansprüche erwiesen, als auch die bey Schliessung der Convention eingeschlagene ganz untadelhafte Maaßnehmung in ihrer ächten Gestalt vorgeleget, und zugleich die wahre Beschaffenheit der von dem Hrn. Verfasser geforderten Einwilligungen erläutert worden ist, so solle man billig hoffen, daß man hier und da seinen bisher gefaßten Irrthum einsehen, und von selbst geneigt seyn werde, einem zwischen zwey höchsten Reichsständen mit aller Zufriedenheit geschlossenem Vergleiche nichts weiters in den Weg zu legen.

Ein solcher Vergleich könnte auch nicht einmahl auf die Lebzeit des Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz bestehen. Den Allodial-Erben würde dadurch die Ausübung ihrer schon gegenwärtigen Rechte erschweret, und obzwar den Pfälzischen hohen Agnaten erst nach dem

Die höchst und hohen Stände des deutschen Reichs mögen urtheilen, wohin derley Grundsätze am Ende führen werden. Nicht einmal für die Lebenszeit soll ein Reichsstand befugt seyn ohne Einwilligung aller möglichen Lehen- und Allodial-Erben, ja

sogar

Tode des Herrn Kuhrfürsten das Successionsrecht zusteht, so würde ihnen solches doch durch einen Vergleich von der Art unendlich schwer gemachet, wo nicht gar vereitelt werden, zumahl die Absicht Ihro Majestät der Kaiserin Königin wohl nicht seyn wird, die Ihro abgetretene Bayerische Lande nach dem Tode des Herrn Kuhrfürsten von der Pfalz, desselben hohen Hause zurück zu geben.

sogar ohne Beywirkung des gesammten Reichs mit seinen Ansprächer einen Vergleich zu schliessen! Ein Satz, durch welchen alle gütliche Vergleiche, sobald eine überwiegende Macht bey einem oder bey dem anderen Theile Gehör findet, nothwendig vereitelt, und die Ruhe Deutschlandes bey jeder Gelegenheit auf die Spitze gestellet werden kann.

Setze man aber auch wirklich den wie wohl ganz widersinnigen Fall, daß die Reichsgesetze den Ständen die Gewalt nicht zuließen, derley streitige Rechtssachen durch gütliche Vergleiche aus einander zu setzen, so würde doch allemal nur allein der gerichtliche Weg offen bleiben. Ist denn dieser Weg dem Kuhrhause Sachsen und dem Hrn. Herzoge von Zweybrücken beschränket? Hat sich nicht der K. K. Hof selbst dazu schon so oftmals erboten? Kann man aber jemanden zumuthen, daß selber von einem Besitze, welcher durch einen förmlichen Contract von dem rechtmässigen Innhaber eingestanden worden, ehender ablassen solle, bis ein rechtliches Urtheil gesprochen worden ist? Aber

wegen

wegen der Gefahr ob diese Urtheile zur Execution werden gebracht werden können? Kuhr-Sachsen hat hierinnen gar nichts zu besorgen, indem nicht nur dessen Ansprüche mit den Oesterreichischen in Ansehung der geschlossenen Convention gar nichts gemeinschaftliches haben, sondern auch in der Erklärung der K. K. Gesandschaft zu Regensburg deutlich zu erkennen gegeben worden ist, daß der K. K. Hof die Sr. Kuhrfürstl. Durchl. zu Sachsen in der Person dero durchlauchtigsten Frauen Mutter als einer verziehenen Prinzessin von Bayern erweislich zustehende Allodial-Ansprüche auf keine Weise zu verkürzen gedenke. Eben so ungegründet ist auch die Besorgniß wegen des Hrn. Herzogs von Zweybrücken. Der K. K. Hof hat ja erst letzthin auf das neue erklären lassen, daß derselbe sich zu einer den Reichssatzungen angemässenen Untersuchung und Entscheidung von nun an, jedoch unter den Bedingnissen erbiete, daß 1mo nicht nur die Oesterreichischen Ansprüche sondern auch die Successions-Rechte des Herrn Herzogs selbst in diese Untersuchung

Da nun der Kaiserinn Königinn Majest. nach ihrer auf dem Reichstage geschehenen Aeußerung, den Weg einer rechtlichen Entscheidung nicht eingeschlagen, und sich nur mit einem Theil, dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, der dazu nicht befugt gewesen, nicht aber mit den übrigen Hauptinteressenten, den Lehn- und Allodial-Erben, und dem gezogen, und die Entscheidung erwartet werden solle; Hingegen aber 2do. sowohl der K. K. als auch der Kuhr-Pfälzische Hof bis zu den Zeiten, daß die Zweybrückische Linie eintreten werde, in dem ruhigen Besitz der Conventionsmässigen Antheile zu verbleiben hätte: jedoch von dem gesamten Reich oder auch anderen Mächten die Garantirung übernommen werden sollte, daß bey diesem sich ergebenden Successionsfalle die vorgemeldte Entscheidung zu ihrem ungehinderten Vollzuge gelange. Diese gerechte Absichten der Kaiserinn Königinn Majestät sind öffentlich bekannt gemacht worden, und beschämen also die Vorspiegelung des Herrn Verfassers.

Wenn haben denn der Kaiserinn Königinn Majestät auf dem Reichstage erkläret, daß allerhöchst dieselben zuerst den Weg Rechtens einschlagen werden? Wer hat denn der Natur der Sache nach die Klage zu führen? Gewiß niemals derjenige Theil, welcher bey seinem geschlossenen Vertrage ruhig verbleibet, sondern nur derjenige, welcher gegen selben Beschwerde führen zu können vermeinet.

Ihro

ganzen Reich vergleichen; da Sie mehr als die beste Hälfte von ganz Bayern, und ein vieles mehr, als der ehmalige Straubingische Antheil betragen, eigenmächtig in Besitz genommen, so scheint solches alles widerrechtlich zu seyn, und nicht bestehen zu können.

Ihro Majest. haben also nicht Ursach den Prozeß ex Lege diffamari anzufangen, sondern werden beschwerführende Theile auf dem Reichsgesetzmässigen Wege gelassen erwarten.

Ihro Kaiserl. Königl. Majest. haben sich mit dem Herrn Kuhrfürsten von Pfalz verglichen; ist denn dieser nicht der Hauptinteressent? Wenn ein Vergleich, Allianz, Frieden oder derley Traktaten geschlossen werden sollen, werden selbe nicht mit dem regierenden Landesfürsten eingegangen? Wird dazu positive Einwilligung aller künftig nachfolgenden Agnaten und Linien erfordert? und wenn diese mit einem solchen Traktat nicht verstanden seyn sollten, verliert derowegen der Regent die Macht demnach vor sich und seine Erben den Traktat zu schließen? Würden derley verkehrte Rechtssätze nicht in den zu schliessenden Traktaten die größte Ungewißheit und Unsicherheit herfürbringen? Und würde es einem eifersüchtigen Nachbar schwer fallen können einen oder den andern Agnaten auf seine Seite zu bringen, und durch dessen Wi-

Es folget auch daraus von selbst, daß jeder Reichsstand, und besonders jeder Churfürst, der ein Mitcontrahent, und also auch ein Garant der güldenen Bulle, des Westphälischen Friedens, und aller Reichssatzungen ist, ein unstreitiges Recht habe, sich gegen eine solche unrechtmäßige Zerreißung der Bayerschen Erbschaft und Lande, welche die Freiheit, Sicherheit und das ganze Gleichgewicht des Reichs in die größte Gefahr bringet, zu setzen, und alle der Reichsverfaßung gemässe Mittel dagegen anzuwenden.

derspruch die Vergleiche zu vereitlen, und die Unruhen zu seinem Vortheile zu unterhalten;

Seit wenn sind denn die Kuhrfürsten, oder andere Reichsstände, Garanten der güldenen Bulle und besonders des Westphälischen Friedens geworden? Seit wenn haben denn die Kronen Frankreich und Schweden diese Gewehrleistung denen Reichsständen, wegen welchen sie solche übernommen haben, abgetreten? Was hat die goldene Bulle hieher für eine Anwendung? Bayern ist und war niemals ein Kuhrfürstenthum. Und der Westphälische Friede? Dieser bestimmet ja nur den Ruckfall der fünften Kuhrwürde und der oberen Pfalz, welcher ausser allem Zweifel und bereits in Vollzug gesezt worden ist; Wie kann also dieser Friedensschluß auf einen Vergleich über die übrigen Bayerischen Lande angewendet werden? Aber die Freyheit, Sicherheit und das Gleichgewicht des Reichs kommt in Gefahr? Freylich wohl die Freyheit, wenn man den höchsten Reichsständen die Macht entziehen will, sich über ihre Ansprüche in gütlichen

chen Wegen zu vereinigen. Die Sicherheit! wenn es auf den Ausspruch eines einzigen auf seine Macht sich steifenden Reichsstandes anzukommen hätte, ob ein Reichsstand die Ansprüche des anderen anerkennen, und Kraft dieser Anerkenntniß ihm den angesprochenen Bezirk überlassen dürfe. Das Gleichgewicht! ein Wort welches zwar zwischen freyen und unabhängigen Staaten, nicht aber zwischen den Mitgliedern eines einzelnen Staates selbst eine Bedeutung haben kann. Und worinnen soll denn das dermalige Gleichgewicht des deutschen Reiches bestehen? Die Mächte welche auf den beyden Wagschaalen liegen sind ohnehin bekannt. Die Folge also davon; daß in allen Erwerbungs-Fällen (die Rechte mögen sprechen was sie wollen) auf eine Schaale so viel als auf die andere geleget werden müsse.

Wenn man solche Grundsätze annehmen, und in das Werk setzen will, dann — dann haben die Garanten des Westphälischen Friedens Ursach sich der Freyheit und Sicherheit des deutschen Reichs anzunehmen.

Solches muß um so mehr Statt haben, da Ihro Römisch = Kaiserl. Majestät nicht gut gefunden haben als Oberhaupt des Reichs zuzutreten, und die widerrechtliche Zerreißung der bayerischen Erbschaft zu verhindern, sondern dieselbe vielmehr theils durch ihr Stillschweigen, theils durch ihre Beywürkung als Mitregent der Kaiserl. Königl. Staaten gutheißen und autorisiren.

Ihro Römisch = Kaiserl. Majest. haben sich in dem an Ihre Kaiserl. Principal-Commission unterm 17. Jenner erlassenen ostensiblen Rescript dahin erkläret „ nachdem die „ Succesion in die Bayerische „ Reichs Lehnbare Lande und „ Güter in Bewegung gekommen, so habe dabey vorderamst Unser Erzhaus „ wegen seiner auf einige Bezirke im Herzogthum Bayern und auf die Mindelheimische Reichslehen durch „ Kais. Lehen und Anwartschafts = Briefe erlangte „ Gerechtsame sich mit des „ Kuhrfürsten Karl Theodor „ zu Pfalz Liebd. gütlich einverstanden: da aber auch „ ausser jetzt gedachtem Reichs „ Lehenbaren Herzogthum „ Bayern und Herrschaft „ Mindelheim der verstorbene Kuhrfürst annoch andere besondere Reichs Mannlehen — — inngehabt — — „ und diese Uns und dem „ Reich erledigt worden, so „ haben Wir vermög der „ Reichs = Lehenrechte, Unserer Wahl Capitulation und „ des Reichs = Herkommen „ die Oberstlehenherrliche „ Verfügung getroffen, daß „ diese besondere Uns und dem

„ dem Reich eröfnete Lehen
„ für Uns und das Reich —
„ — — in Besitz und Ver-
„ waltung genommen, somit
„ darunter dasjenige voraus
„ beobachtet werde, was des-
„ halb in itztgedachter Unserer
„ Capitulation enthalten ist
„ — — —. ie doch solle die-
„ ses Niemanden welcher we-
„ gen etwa darunter begrif-
„ fenen Eigenthumes oder von
„ andern Lehensherren ab-
„ hängige Lehenstücke oder in
„ andere rechtliche Weise ge-
„ gründete und erweisliche
„ Ansprüche hat, nachthei-
„ lig seyn. 2c

Wer kann wohl etwas Rechtsbeständiges gegen diese Kaiserl. Erklärung, einwenden? So gewiß es ist, daß sich zwey Höchste Reichsstände über streitige Ansprüche gütlich zu vergleichen befugt seyn, eben so gewiß ist es auch, daß dem Kaiser als obersten Richter und Lehenherrn frey stehe, einen solchen Vergleich gut zu heißen. Mehr braucht man nicht um die Blösse dieser Angebungen aufzudecken.

Es scheinet auch mit den Reichsgesetzen und der Wahl-

Das Bayerische Haus hat Leuchtenberg vermöge der Anwartschaft von 1636.

Wolf.

kapitulation nicht wohl zu vereinigen, daß Ihro Römisch Kaiserl. Majestät, durch die bekannte Patente vom 16. Jenner, die Landgrafschaft Leuchtenberg, die Grafschaften Wolfsstein, Haag, Schwabeck, Halß und andere darinn benennte, zur Bayerschen Erbschaft gehörige Bezirke und Güter sogleich und aus eigener Macht für erledigte Reichs-Mannlehne erkläret, sie mit Ihren Haustruppen besetzen, und sich darinn huldigen lassen. Denn da noch gar nicht ausgemacht ist, ob diese Districkte würkliche Reichs-Mannlehne sind, sondern vielmehr nach allen bekannten Umständen glaublich ist, daß sie entweder zu dem Umfange des bayerschen Mannslehns, oder zu der Allodial-Erbschaft gehören, so hätten Ihro Röm. Kaiserl. Majest. billig dem Herrn Churfürsten zu Pfalz als Universalerben den Besitz davon lassen und hiernächst auf eine Reichsverfassungmäßige Art unter-

Wolfstein Kraft einer Expectanz von 1562. Haag ebenfalls vermöge einer Expectanz von 1555. Schwabeck Kraft einer Einlösung von 1503. Halß vermöge eines von Kais. Majest. begnehmigten Ankaufs von 1517. und eben so auch alle übrige von Ihro Kaiserl. Majest. in dem Patent vom 16ten Jenner eingezogene Reichs-Lehen nicht nur lang nach der Abtheilung von dem Pfälzischen Hause, sondern nur für sich und ihre Lehen Descendenz allein erhalten, wie die in dem Reichs Archiv vorhandene Lehenbriefe ausweisen.

Da nun dermalen derjenige Stamm in seiner Lehens-Descendenz ausgegangen ist, welchem die besagte Lehen allein verliehen gewesen sind, so hatten Ihro Kaiserl. Majestät nicht nur das Recht sondern auch die Wahlcapitulationsmässige Pflicht auf sich diese Lehen in ihrem und des Reichs Namen einzuziehen. Weder in der Wahl-Capitulation noch sonst in einem Reichsgesetze wird erfodert, daß der Kaiser bis auf eine vorgegangene Reichsberathschlagung mit der Einziehung solcher Lehen zu warten, und einstwei-

len

suchen und ausmachen lassen sollen, ob mehrgedachte Stücke zum dem bayerschen Mannlehn, oder Allodio gehören, oder ob sie würklich erledigte Reichslehne sind. Wenn letzteres ausgemacht gewesen, alsdann würde erst die Frage entstanden seyn, ob solche zum Reichseigenthum einzuziehen, oder anderen zu verleihen wären, welches letztere nach dem Art. 1. §. 2. der Wahlkapitulation nicht anders als mit Einwilligung der Churfürsten und Fürsten geschehen soll.

len den sich als Universal-Erben darstellenden Reichsstand in dem Besitz und Genusse lassen solle. Es ist gar nicht begreiflich wie der Herr Verfasser einen solchen, noch von keinem Publicisten angeführten Satz dahin stellen könne, da doch derselbe oben zu Gunsten des Herrn Herzogs von Zweybrücken eine ganz andere Sprache führet, und dem Erzhause Oesterreich, ungeachtet dasselbe dem Herrn Herzoge die legalen Entscheidungswege angeboten hat, dennoch die einstweilige Besitzergreifung nicht gestatten will, weil dadurch das Recht und die künftige Einrückung des Herrn Herzogs unendlich schwerer gemacht würde, hier aber wo es auf die Rechte des Kaisers und Reichs ankömmt, könne und solle dem Prätendenten der Genuß und Besitz vorausgelassen werden, und dann erst die legale Entscheidung nachfolgen.

Gleichwie also die Kaiserl. Majestät zu dieser Einziehung allerdings befugt gewesen ist, also war auch die von Allerhöchst derselben vorgenommene Huldigung die rechtliche Folge davon. Kein anderer Reichsstand hat sich noch gegen dieses gerechte Kaiserl. Verfahren beschweret, und selbst der Herr Kuhrfürst von

Vor allen treten hier der Artikel 3. §. 2. ingleichen der Artikel 11. §. 23. der Wahlkapitulation ein, in welchem Ihro Röm. Kaiserl. Majest. versprochen haben in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hohem Präjudiz und weitem Aussehen sind, des Raths der Kuhrfürsten, auch nach Gelegenheit der Fürsten und Stände sich zu bedienen,

Pfalz als Universal-Erbe hat dagegen nicht die geringste Vorstellung gemacht, sondern vielmehr die Heimfälligkeit dieser Neoacquisitorum dadurch öffentlich anerkennet, daß höchstderselbe sowohl durch ein Bittschreiben an die Kaiserl. Majestät als auch durch Circular-Schreiben an alle Reichsmitstände die Verleihung dieser Lehen ex nova gratia angesuchet haben.

Der Umstand aber, daß die Kaiserl. Majestät besagte Lehen durch ihre Haustruppen habe besetzen lassen, ist ganz und gar Wahrheitswidrig; indem nicht nur zu dieser Besitznehmung und Huldigung gar keine Truppen gebraucht, sondern auch zum voraus erkläret worden, daß nöthigen Falls Kaiserl. und Kreißtruppen dazu verwendet werden würden.

Es ist nicht genug, daß eine Sache das Reich angehe, sondern es muß selbe auch von hohem Präjudiz und weitem Aussehen seyn, wenn ein vorläufiger Rath der Kuhrfürsten und nach Gelegenheit der Fürsten und Stände erforderlich befunden wird.

Wer wird aber in der gegenwärtigen Angelegenheit ein so hohes Präjudiz und weites Aussehen antreffen. Es ist 1mo. um keine Zerreißung eines

und ohne dieselbe nichts vorzunehmen. Ist jemals eine wichtige das Reich betreffende Sache von hohem Präjudiz und weitem Aussehen gewesen, so ist es gewiß die gegenwärtige bayerische Erbfolge, bey der es auf die Erhaltung oder Zerreissung eines Churfürstenthums, und zweyer wichtiger Herzogthümer des Reichs, und durch die Folge auf den Bestand der ganzen Reichsverfaßung ankommt. Man hätte also billig erwarten sollen, daß Ihro Röm. Kaiserl. Majest. in dieser höchst wichtigen Sache nichts ohne Beywürkung des Reichs würden vorgenommen, sondern, dieselbe vielmehr an das versammlete Reich gebracht haben. Bekanntermaßen aber ist seit vier Monaten, nach dem Absterben des Herrn Churfürsten von Bayern dergleichen nicht geschehen. Man muß hoffen, daß da diese durch alte irrige Ansprüche in Verwirrung und Dunkelheit gerathene Sache nunmehro gehörig aufgekläret ist, sie durch Vergleiche und andere nes Kuhrfürstenthums zu thun, da die Bayerischen Lande nie ein Kuhrfürstenthum waren, und die Bayerische Kuhr einzugehen hat. 2^do. Die Reichs-Verfassung erhält dadurch weder eine wesentliche Veränderung noch weniger einen Nachtheil, da alles nur darauf ankömmt, ob ein Reichsstand alle Bayerische Lande, oder noch ein anderer Reichsstand einen Theil davon besitzen solle. 3^tio. Die Reichsanlagen, die Kreißverfassung, die Präsentationen zum Kammergericht bleiben in ihrer vorigen Gestalt, wie solches das Erzhaus Oesterreich bereits zugesichert, und alle diese Jura dem Kuhrhause Pfalz überlassen, so wie dieses auch alle onera auf sich genommen hat. 4^to. Da die zwey ansprechenden Theile nämlich Pfalz und Oesterreich ihre Ansprüche durch einen gütlichen Vergleich auseinander gesetzet, und solches Sr. Röm. Kaiserl. Majestät angezeiget haben, so konnten dieselben keinen Anstand nehmen, es dabey bewenden zu lassen, und hatten also bey dieser friedlichen Berichtigung besagter Succession-Sache keine Ursach den Rath der Kuhrfürsten oder übrigen Stände abzufordern. 5^to. Die Forderungen des Kuhrhauses Sachsen, und die

Reichssatzungsmäßige Mittel, auf den gehörigen Weg und in den rechtmäßigen Stand wird eingeleitet und versetzet werden.

Beschwerführung des Herrn Herzogs von Zweybrücken sind Gegenstände, welche ihrer Eigenschaft nach nicht für das Kuhrfürstliche Collegium, sondern für das Reichsgericht, oder sonst Reichsverfassungsmäßigen Austrag gehören und alldort ihre legale Entscheidung zu erwarten haben. 6to. Als das Herzogthum Sachsen Lauenburg an das Kuhrhaus Braunschweig durch einen oberstrichterlichen Ausspruch Salvo petitorio gelanget, und die Herzogthümer Bremen und Verden von der Krone Schweden an Kuhr Braunschweig abgetreten worden, hatte der Kaiser wegen Einführung der Votorum lediglich eine Anzeige, im ersten Falle von dem Richterlichen Ausspruche, im zweyten, von der geschlossenen Convention an den Reichstag gelangen lassen, ohne daß es jemanden eingefallen wäre, in diesem und noch mehrern derley Fällen eine vorläufige positive Rathseinholung vom Kuhrfürstlichen Collegio zu fordern.

Mit einem Worte niemand wird in der gegenwärtigen Successions-Sache bis dahin ein hohes Präjudiz oder ein weites Aussehen, mithin den Fall der in der Wahl-Capitulation enthaltenen Disposition antreffen.

No.

No. II. Auszug des Theilungsbriefes zwischen Kayser Ludwig von Bayern an einem, und seinen Vettern, den Pfalzgrafen, am andern Theil, zu Pavia 1329. so stehet in des Bayerschen Archivarii Aettenkhovers Geschichte von Bayern und in Olenschlägers Erläuterung der güldenen Bulle.

Wür sullen auch Vnser Herrschaft, Vest und Gut niemand geben, noch verkauffen, vnd was Wür ye Verkauffen miessen, die sullen wir Jne zekauf geben, und anders niemand, das sullent sy vns herwider thun. Wir sullen auch Vnser Herrschaft, bürg, stet, noch gut niemand Leihen, Versetzen noch Verwexlen mit genärdt auf Jhrn schaden dessel sullen sy uns herwider thun.

Vnd Ob Wür vnser tail: oder vnser erben on Erben Verfaren, so sullen vnser Land-Leut: und Herrschaft: und die Wal des Reichs auf sy: und ihr Erben gevallen, vnd Erben, auch sullen herwieder ir Land, Leut- und Herrschaft: vnd die Wal des Reichs auf unsern tail: vnd vnser Erben gevallen: vnd erben, Ob sy on erben Verfarn.

No. III. Auszug des erneuerten Hausvertrages der Churfürsten von Bayern und Pfalz im September 1766.

1o. Gleichwie der zwischen Kaiser Ludewig IV. und seinen dann seines Bruders Pfalzgrafen Rudolphs Söhnen, als den Stamm-Vätern Unser beeder Häuser zu **Pavia** im Jahr 1329. an St. Oßwalds Tag getroffene, und mit Beybriefen von den Churfürsten und dem Römischen Reich bestättigt und angenommener **Theilung und Erb-Einigungs-Vertrag** bey allen übrigen nachgefolgten Hauß- Unions und Erbverbrüderungs-Erneuerungen zum Grund genommen worden, und das eigentliche *pragmatische* **Haus-Gesetz unserer Vor-Eltern** ist, welches schon von der Zeit an, da Bayern und Pfalz zusammen gekommen, nach denen gemeinen Lehen-Rechten also hergebracht und durch beständige Observanz für und für beobachtet worden ist, dergestalten, daß die unter den Manns-Stämmen vertheilt altväterliche Stamm-Güter und Lande mit denenjenigen, so nach der Hand an Lehne, oder eigen weiter erobert worden, unter der beständigen Erbeinigungs-Verbindlichkeit vereiniget verblieben, und mit Ausschluß der Weiblichen Descendenz an den überlebenden Manns-Stämmen von einer Linie auf die andere zurückgefallen sind: wie es sich bald darauf Anno 1340. mit der Erbschaft des **Landes in Nieder-Bayern** zugetragen hat; als wird gedacht *pragmatisches* **Hausgesetz** auch Unsers

Orts

Orts allhier bey gegenwärtig vorhabender Erb- Einigungs- Erneuerung zum Grund genommen, und zufolg deſſelben Inhalts, zuvorderſt alle mit Namen benannte Lande, Herrſchaften, Pfleg- und Landgerichte, Städt, Märkt, Schlößer und Güter, mit ihrem ganzen Umfang und Zugehörungen, in Bayern, und am Rhein, in der Oberen Pfalz, in Schwaben, oder wo ſie ſonſt gelegen, auch das **Land in Nieder-Bayern**, ſo weit Wir im Innhaben, und ſolches zu gewehren im Stand ſind, wiederum auf das neue verſichert und **mit dem beſtändigen** *pacto mutuæ ſucceſſionis* **wiederhohlter belegt.**

No. IV. Auszug aus der zu Wien herausgekommenen Druckſchrift, ſo den Titul führet: Unpartheyiſche Gedanken über verſchiedene Fragen bey Gelegenheit der Succeſſion in die von dem verſtorbenen Churfürſten Maximilian Joſeph rückgelaſſene Länder und Güter.

Der Lehnbrief vom (10. März) 1426. lautet alſo: „ Wir Siegmund — — — bekennen und thun kunt — — — das für uns kommen iſt der „ Hochgeborn Albrecht Herzog zu Oeſterreich und Margraue zu Merhern „ vnſer lieber Sun und Fürſte, vnd hat uns diemutüglichen gebeten, daß „ wir In ſin recht, das er am dem **Niderland zu Bayern** hat oder „ haben ſol, zu verleihen und zu reichen gnedieglich geruhten, des haben „ wir angeſehen ſolch ſin redlich vnd demütig bete, und auch betracht „ nutz, getrew vnd willige Dienſte, die vns der vorgenant Herzog Al„ brecht offt willieglich getan hat, teglich tut, vnd fürbaß tun ſol und mag. „ Dorumb mit wolbedachtem mute, **gutem Rate, unſerr Fürſten und** „ **getreuen** vnd rechter wiſſen haben wir dem vorgenannten Albrechten ſin „ Recht, das er zu dem vorgenanten Land in Niderbayern hat, oder ha„ den ſol, gnedieglich gericht vnd gelihen, reichen vnd liehen im das von „ Romiſcher Kuniglicher macht in Craft diß Briefs, ſo ull wir im dann „ von rechtwegen doran lihen ſollen oder mogen von uns und dem Riche „ mit ſamt ſinen Erben zu lehen zu haben zu halden, vnd des zu gebrau„ chen vnd zu genieſſen als ſolicher Lehen recht iſt &c. „

Es hat auch beſagter Herzog Albrecht wirklich die Lehenspflicht abgeleget, wie ſolches in dieſer Urkunde mit folgenden Worten angemerket wird: „ vnd hat auch der vorgenannt Herzog Albrecht gewonnliche eide vnd „ Gelübde doruff getan, als dann eyner des Reichsfürſte von ſolichen „ lehen pflichtig iſt zutun.

§. 11 Nachdem alſo Kaiſer Siegmund dem Herzoge Albrecht ſamt ſeinen Erben die wirkliche Belehnung ertheilet, und von ihm die gewöhn-

li-

liche Lehenspflicht aufgenommen hatte, errichtete derselbe mit besagtem Herzoge den 21. März 1426. einen feyerlichen Vertrag, wie es nämlich mit der Succession in Niederbayern gehalten, und unter welchen Bedingnissen dieses Land dem Herzoge Albrecht, seinen Kindern oder dessen übrigen Erben anzufallen hätte.

Dieser Vertrag ist die oben §. 1. gemeldte zweyte und eigentlich diejenige Urkunde, auf welche sich Struvius in seinem Corpore historiæ beziehet. Es wird darinnen die Eröffnung und Fälligkeit der Niederbayerischen Lande in folgenden deutlichen Worten als richtig vorausgesetzet: „ Sintemalen uns der allmächtige Gott zu Römischer kuniglicher Wirdig„ keit erhohet, und damit miltiglich gezieret hat, dasselbe Reich zu verwe„ sen, vnd ob wir andern vnsern vnd des Reichs pflichtig sein des Rech„ ten zu helfen, vnd einen yglichen, worzu er recht hat, zu furdern, so „ sein wir vns vnd demselben Reiche besunder verbunden vnsere Recht ein„ zubringen, vnd damit das Rich zu wirdigen, vnd seine zugehorung zu „ erfordern. Wann nu von göttlichem Verhengnuß das Niderland zu „ Niderbayern nach redlichem vnd gotlichen Anfall an uns vnd das „ heilig Romische Reich kommen vnd gevallen ist &c. „

Hierauf tritt der Kaiser mit dem besagten Herzoge Albrecht in folgende Teyding.

1mo. Erkläret der Kayser (ich gebrauche mich hier durchgehends der eigenen Worte der Urkunde) daß er so lang er lebe, Herr dieses Landes seyn wolle; der Herzog Albrecht aber solle unverrückter Verweser desselben verbleiben.

2do. Wann der Kaiser männliche Erben gewinnen würde, so sollen diese zu dem Besitz dieses Landes kommen; würde er aber keine Mannserben zurücklassen, so sollen dieselben Lande Niederbayern ansterben und erben auf seine Tochter Elisabeth Herzogin zu Oesterreich des Herzogs Albrechts Gemahlin.

3tio, Sollen diese Lande auf die Erben, welche Herzog Albrecht mit der Elisabeth gewinnen würde, fallen; sollten aber

4to. Alle Mannserben der Herzogin Elisabeth abgehen, so mögen die Söhne und Erben des Herzogs Albrechts von einer anderen Gemahlin dieses Land erben, haben und besitzen.

5to. Sollte also der Kaiser und auch die Herzogin Elisabeth ohne Leibeserben abgehen, so solle dann das vorgenannte Land Niederbayern lediglich und mit aller Herrlichkeit an den vorgenannten Herzog Albrechten vnd seine Erben gevallen &c.

Nro.

No. V. Schreiben Kaiser Sigismund an die Herzoge von Bayern und Oesterreich, 1426.

Sigismund ꝛc. Hochgebornen lieben Oheimen und Fürsten, Uns hat der Hochgeborne Ludwig Pfalz-Graf bey Rin; Herzog in Bayern, und Graf zu Martey, unser lieber Oheim und Fürst, gebetten, Im ein Investitur und Insazung-Brief in das Fürstenthum, Herrschaft und Lehen, nnd was dazu gehöret, des Landes zu Nieder-Bayern zu geben nach der gulden Bull ußweisung. Wann wir Euch Nu Euer Recht, die Ir an dem Niederland zu Bayern meynt zu haben, Euch verliehen haben, darumb haben wir Im das geweigert und verzogen, doch Im unschedlich an seinen Rechten. Durch des Rechtens willen laßen an Euch und auf das, ob Ir ichtes darinzureden oder zutragen hett, daß Ir darinn gewarnet seye, und darumb verkinden wir Euch das, also daß Ihr Euch darnach wisset zu richten. Geben zu Ofen am Samstag nach Sanct Lucastag Anno 1426.

Inschrift. An Herzog Ernsten, Wilhelm und Heinrichen von Bayern, desgleichen Herzogen Albrechten von Oesterreich.

Bayerische Staatsbibliothek München

No. I. Stamm-Tafel des Pfalz-Bayerischen Hauses und der Succeßions-Fälle von 1425. und 1778.

OTTO I. Herzog von Bayern aus dem Hause Wittelsbach † 1183.

LUDWIG I. Herzog in Bayern und erster Pfalzgraf am Rhein † 1231.

OTTO II. der Erleuchtete Herzog von ganz Bayern und Pfalzgraf am Rhein 1231, † 1253.

LUDWIG der Strenge
Herzog in Oberbayern und Pfalzgraf am Rhein † 1294

HEINRICH
Herzog in Niederbayern † 1290

RUDOLF.
Churfürst von der Pfalz und Stammvater des Hauses Pfalz † 1319.

LUDWIG Röm. Kaiser
Herzog in Oberbayern 1314, Kaiser 1340, auch Herzog in Niederbayern 1340. † 1347. Gem. 1. Beatrix v. Glogau † 1323 2. Margaretha v. Holland † 1356.

STEPHAN
geb. 1271.
† 1311.

ADOLF
† 1327.

STEPHAN I.
† 1377.

ALBRECHT
† 1404 Stifter der Straubingischen Linie.

HEINRICH
zu Landshut
† 1339.

BEATRIX
G. Ruprecht II von der Pfalz. Stammmutter des Hauses Pfalz.

ELISABETH
Gem. Otto, Herzog von Oesterreich.

RUPRECHT II.
† 1398.

STEPHAN II
zu Ingolstadt.
† 1413.

FRIDR.
zu Landshut.
† 1393.

IOHANN
zu München.
† 1397.

IOHANNES
Bischof zu Lütich 1390-1418, Herz. v. Niederbayern zu Straubing † 1425. legter Besitzer von Niederbayern nach der zweyten Theilung.

IOHANNA
oder Sophia
Gem. 1390. Albrecht IV. Herzog von Oesterreich.

IOHANNES
† 1340.
legter Besitzer von Niederbayern nach der erstern Theilung.

RUPR. III.
von der Pfalz
† 1410.

FRIDR. LEOPOLD
v. Oesterr. † 1334 unbeerbt.
v. Oesterr. † 1344 unbeerbt.

RUPR. III.
† 1410.

LUDWIG
† 1441.

HEINR.
† 1450.

ERNST.
† 1438.

WILH.
† 1425

ALBERT V. Herzog von Oesterreich, Kaiser 1438. als ALB. II. † 1439.
Gem. Elisabeth, Tochter Kaiser Sigismunds.

STEPHANUS
† 1459.

LUDW.
† 1445.
unbeerbt.

LUDW.
† 1479.

ALBRECHT III.
† 1460.

ANNA
† 1462. Gemahl. Wilhelm III. Marggr. zu Meissen 1446 † 1482. ohne männl. Erben.

ELISABETH
† 1505.
Gem. Casimir IV. König in Polen 1454, † 1492.

LADISLAUS
posthumus König in Ungarn und Böhmen, † 1457. unvermählt.

GEORGE
der reiche
† 1503. als letzter dieser Linie.

MARGARETHA
† 1511.
Gem. Johannes Cicero Churf. v. Brandenburg.

WLADISLAUS IV.
König in Böhmen 1471.
in Ungarn 1490.
† 1516.

ANNA † 1547.
Gem. FERDINANDUS I. Erz-Herzog von Oesterreich, verm. 1521. König in Böhmen 1526, in Ungarn 1527 Kaiser 1556. † 1564.

Heutiges Haus Pfalz.

Das im Mannsstamm 1777. ausgestorbene Haus Bayern.

Heutiges Haus Preußen und Brandenburg.

Heutiges Haus Oesterreich.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schroetter, Franz Ferdinand <<von>>,

Beantwortung der zu Berlin erschienenen Betrachtungen über das Recht der Bayerischen Erbfolge 1778

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1778

Bibl.Mont. 4501-4#Beibd.12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725159-2
VD18 9055227